Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. und 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

9. Jahrgang | Berlin, den 7. Januar 1942 | 1. Ausgabe

Inhalt: Dienstliche Entsendung von Personen zu deutschen Wehrmachtteilen im italienischen Hoheitsgebiet. S. 1. — Hilfsmaßnahmen für den Bergbau. S. 2. — Strafvollstreckungsplan für die in den besetzten Ostgebieten eingerichteten Wehrmachtgefängnisse. S. 2. — Meldepflicht von Offizieren über Vorkommnisse nichtmilitärischer Art. S. 3. — Stabsflagge für Höhere Artilleriekommandeure. S. 3. — Meldung über Ersatzeinstellung in das Feldheer. S. 3. — Übersicht über die Iststärke des Heeres (Feld- und Ersatzheer) nach Jahrgängen und Waffengattungen. Stand vom 4. 2. 1942. S. 4. — Meldung über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht. S. 5. — Ausweispflicht in Beherbergungsstätten Italiens. S. 7. — Aufkäufe in Ungarn. S. 7. — Rechnungsführer. S. 7. — Unerwünschte Musik. S. 7. — Einkleidungsbeihilfen beim Wechsel der Wehrmachtteile. S. 7. — Angestellte und Arbeiter für Ersatztruppenteile. S. 8. — Infanteriekarren (Jf. 8). S. 8. — Reinigungsgerät 34, lang für Pz. B. 38 und 39. S. 8. — Vorratskasten für Panzerabwehrbüchse. S. 8. — Schießen mit M. G. 34 bei strenger Kälte. S. 8. — Ausbildung der Pionier-Ersatzeinheiten am s. M. G. S. 8. — Ausstattung der Stromsicherungseinheiten mit Spreng- und Zündmitteln. S. 8. — Berichtigung. S. 9. — Umbenennung von Munition. S. 9. — Schutzhunde. S. 9. — Aufhebung der Verbrauchszeiten für Leucht- und Signalmunition und Untersuchung der Leucht- und Signalmunition. S. 10. — DU-Entlassung geisteskranker Soldaten. S. 11. — Ungültigkeitserklärungen. S. 11. — Führung von Kriegstagebüchern und Tätigkeitsberichten durch Verwaltungsdienststellen des Feldheeres. S. 12. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 13. — Ergänzungen zu F. St. N. S. 15. — Waffentechnische D-Vorschriften. S. 15. — Änderung von Druckvorschriften. S. 16. — Ausgabe einer Marinedruckvorschrift. S. 16. — Ausschließung von Firmen. S. 16. — Wiederzulassung einer Firma. S. 16. — Warnung vor einer Firma. S. 16.

Kraftfahrtechnischer Anhang S. 1 und 2.

Führerbefehle

und

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht.

1. Dienstliche Entsendung von Personen zu deutschen Wehrmachtteilen im italienischen Hoheitsgebiet.

— WFSt/Abt. L (IV/Qu) vom 13. 1. 1941
Nr. 023/41 g —

Anbei werden zu den mit der Bezugsverfügung ergangenen besonderen Anordnungen für die im italienischen Hoheitsgebiet oder in dem von der italienischen Wehrmacht besetzten Feindgebiet eingesetzten deutschen Truppenteile als

Anlage 5 a

»Bestimmungen für den Reiseverkehr gesondert reisender deutscher Wehrmachtgefolgschaftsmitglieder und im Auftrage der Wehrmacht reisende Zivilpersonen zu deutschen Wehrmachtdienststellen in Italien«

übersandt.

Diese Bestimmungen beruhen auf Vereinbarungen mit dem Auswärtigen Amt, dem Reichsführer-SS und dem Italienischen Verkehrsministerium.

O. K. W., 8. 12. 41
WFSt/Abt. L/Amt Ausl/Abw/Abt. Abw III
— 5673/11. 41 g — (III C 5).

Bekanntgegeben unter Bezug auf H. M. 1941 S. 54 Nr. 84 v. 1. 2. 1941.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 12. 41
— 8663/41 — Stab/I b.

Anlage S. 17—23

2. Hilfsmaßnahmen für den Bergbau.

Bezug: O. K. W. Nr. 2900/41 g. Kdos. WFSt/Abt. L (II Org) v. 20. 12. 41 betr. Personelle Rüstung Winter 41/42 Ziff. 6.

Zur Verfügung O. K. W. Nr. 2900/41 g. Kdos. WFSt/Abt. L (II Org) v. 20. 12. 41 betr. Personelle Rüstung Winter 41/42 Ziff. 6 werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Einberufungen von Bergleuten aller Bergbauzweige haben bis auf weiteres nicht stattzufinden.

2. Sämtliche Bergarbeiter des Kohlenbergbaues sind so schnell wie möglich aus allen Teilen der Wehrmacht und der Waffen-SS, mit Ausnahme des Ostheeres und der in Afrika eingesetzten Verbände, ohne Rücksicht auf die für die Wehrmacht bestehende Uk.-Sperre und ohne Ersatz abzuwarten, zu ihren Ersatztruppenteilen in Marsch zu setzen, dort unverzüglich zu entlassen und bis auf weiteres uk. zu stellen.

   Für das Ostheer bleibt Durchführungsbefehl vorbehalten. In jedem Falle ist sicherzustellen, daß der einzelne Mann so schnell wie möglich seinen Arbeitsplatz einnimmt.

   Ausnahmen:

   a) längerdienende Freiwillige und Berufssoldaten,

   b) Bergleute, die am 1. 1. 1942 noch nicht ein Jahr gedient haben,

   c) Soldaten, bei denen bergmännische Ausbildung Voraussetzung ist, nämlich

      Angehörige des Pi. Lehr-Batl. z. b. V., des Techn. Batl. »Bergbau« 26 (mot), des Techn. Batl. Mineralöl A (mot) 11 und B (mot) 33 und der Gesteinsbohr- und Stollenbaukompanien der Festungsbau-Batl.

      Die länger als 1 Jahr in der Wehrmacht befindlichen Wehrpfl. dieser Einheiten sind so lange zurückzubehalten, bis sie durch Bergleute gem. Ziffer 2b dieser Verfügung ersetzt werden können.

3. Sämtliche Bergarbeiter der übrigen Bergbauzweige sind aus dem Ersatzheer und den im Westen eingesetzten Verbänden des Heeres (einschl. der Waffen-SS) in gleicher Weise zu entlassen.

   Ausnahmen wie bei 2.

   Die Ausdehnung dieser Anordnung auf das Ostheer, die Kriegsmarine und die Luftwaffe bleibt vorbehalten.

4. Für die abgegebenen Angehörigen der Feldeinheiten ist unverzüglich Ersatz auf dem vorgeschriebenen Wege anzufordern. Der Ersatzanforderung ist beschleunigt zu entsprechen.

5. Den zur Entlassung kommenden Bergleuten sind Bescheinigungen gem. Anl. mitzugeben.

6. Zu den Bergleuten im Sinne dieses Befehls sind zu rechnen:

   a) Ingenieure und technische Betriebsbeamte,

   b) Hauer, Lehrhauer und Gedingeschlepper,

   c) Maschinenführer und Maschinisten,

   d) gelernte und angelernte Arbeiter der Gruben-, Tagebau- und Tagesbetriebe einschl. der Weiterverarbeitung, soweit sie als kriegswichtig anerkannt ist. Zu diesen Betrieben gehören auch die Anlagen, die betrieblich und räumlich mit dem Gewinnungsbetrieb verbunden sind sowie die Anlagen, die der Weiterverarbeitung der Bergwerkserzeugnisse, der Instandhaltung der Betriebseinrichtungen und dem Transport der Bergwerkserzeugnisse mit werkseigenen Mitteln dienen.

      Den Bergbaubetrieben werden die vom Bergbau unterhaltenen Lehr- und Forschungsanstalten gleichgestellt.

7. Die Verfügungen O. K. W./AHA/Ag/E (Vb) Nr. 900/41 g vom 11. 6. 41 und Nr. 1062/41 g vom 6. 8. 41 werden aufgehoben.

8. Die Wehrkreiskommandos melden für die Zeiträume 1. bis 10., 11. bis 20., 21. bis Monatsende zum 5., 15. und 25. j. M. fernschriftlich die Zahl der zugunsten des Bergbaues entlassenen Soldaten, aufgeschlüsselt für Heer, Kriegsmarine, Luftwaffe und Waffen-SS sowie getrennt für Kohlenbergbau und übrigen Bergbau.

   Erste Meldung zum 15. 1. 1942.

O. K. W., 31. 12. 41

$\frac{1\text{ k }35}{5880/41\text{ g}}$ AHA/Ag/E (V b).

---

3. Strafvollstreckungsplan für die in den besetzten Ostgebieten eingerichteten Wehrmachtgefängnisse.

— H. M. 1941 Nr. 1156 —

Das für den Bereich der Heeresgruppe Nord, deren rückwärtige Gebiete und den des Wehrmachtbefehlshabers Ostland zuständige Wehrmachtgefängnis ist von Dünaburg nach Wilna verlegt worden. In Dünaburg (Gefängnis) verbleibt bis auf Weiteres eine Auffangstelle.

In der Verfügung vom 17. 11. 1941 — Nr. 1156 — ist das Wort »Dünaburg«, unter I 3, II 2b, III 3 durch das Wort »Wilna« zu ersetzen.

Das Wehrmachtgefängnis Wilna wird auf die Frontleitstelle Königsberg angewiesen.

O. K. W., 2. 1. 42

54 f 10 / Str 3782/41 III. Ang. AHA/Ag/H (Str II).

Anlage 2-26

4. Meldepflicht von Offizieren über Vorkommnisse nichtmilitärischer Art.

1. Offiziere d. B. haben Untersuchungen oder Verfahren disziplinarer, gerichtlicher, politischer oder sonstiger Art sowie Einleitung und Ausgang von Untersuchungen in Ehrenangelegenheiten, die bei nichtmilitärischen Dienststellen gegen sie anhängig geworden sind, ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten — im Beurlaubtenverhältnis

Die Meldepflicht erstreckt sich auch auf alle Untersuchungen oder Verfahren gegen die Ehefrau sowie auf Verfahren gegen sonstige Familienangehörige, wenn durch die Schwere der Verfehlung das Ansehen des Offizierskorps in der Öffentlichkeit oder die eigene Stellung als Offizier gefährdet erscheint.

Es ist dann Angelegenheit der militärischen Dienststelle, weitere Feststellungen bei den zuständigen Behörden zu treffen.

2. Vorstehendes gilt entsprechend für Berufsoffiziere sowie Offiziere z. V. und a. D., wenn sie im aktiven Wehrdienst stehen.

O. K. H., 29. 12. 41

$\frac{21\ p}{10407/41}$ P 2 (Ia).

---

5. Stabsflagge für Höhere Artilleriekommandeure.

Mit sofortiger Wirkung führen die Höheren Artilleriekommandeure nachstehende Stabsflagge:

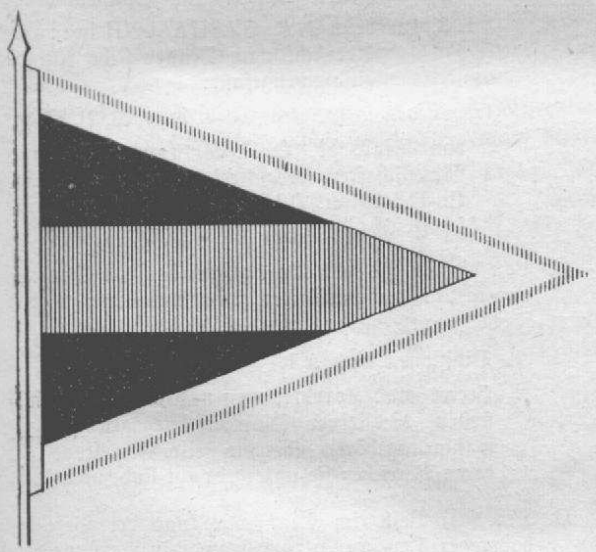

im Original rot.

Erläuterung:

Maßstab: 1 : 11

Mittelfeld und Umrandung: hochrot.

Die Flagge ist mit eigenen Mitteln herzustellen.

O. K. H., 22. 12. 41

— 2470/41 — Gen St d H/Ausb Abt. (II b).

---

6. Meldung über Ersatzeinstellung in das Feldheer.

Es ist notwendig — ganz besonders im jetzigen Stadium des Krieges — daß die Dienststellen des Ersatzheeres (hier: Ersatztruppenteile und Wehrersatzdienststellen) genau Bescheid wissen, bei welcher Einheit der ins Feld entsandte Ersatzmann endgültig eingestellt wurde. Bei den auch weiterhin zu erwartenden personellen Umschichtungen innerhalb des Heeres hängt von diesem gegenseitigen Unterrichtetsein viel ab (personelle Kontrolle, Disziplin, Weiterlaufen der Betreuung, Weiterleiten der Post usw.).

Es ist nicht zu vermeiden, daß gerade während der ersten Monate infolge Ersatzzuführung durch Marsch- und Genesenenbataillone die Verbindung stellenweise abriß, so daß der im Feld eintreffende Ersatz auch in solche Feldeinheiten eingereiht wurde, für die der in Marsch setzende Ersatztruppenteil nicht der zuständige Ersatztruppenteil war.

Es wird daher für die Zukunft angeordnet:

Jede Einheit des Feldheeres hat sofort nach erfolgter Einstellung eines ihr überwiesenen Ersatzmannes — ganz gleich, ob er durch Marschbataillon, durch Genesenenbataillon oder als Einzelersatz zugeführt wurde, und ob er vom zuständigen oder von einem anderen Ersatztruppenteil kam — demjenigen Ersatztruppenteil, der die Inmarschsetzung durchführte (also den Soldaten in der Truppenstammrolle führte), in verschlossenem Umschlag eine Benachrichtigung über die erfolgte Einstellung laut nachstehendem Muster (Beispiel) zuzusenden.

1./Inf. Rgt. 8 O. U., den ... 12. 1941

Feldpostnummer: .....

Benachrichtigung.

An

Inf. Ersatz-Btl. 67

in

Berlin-Spandau.

Am 1. 12. 1941 wurde der mit der 1. Komp./Genesenen-Btl. III/4 von dort in Marsch gesetzte Gefreite Paul Müller, geb. 24. 2. 1918, in die hiesige Einheit eingestellt.

Zuständige W. E. Dienststelle des M.: Wehrmeldeamt Berlin-Wedding.

.....

(Unterschrift)

Zu diesem Beispiel wird bemerkt, daß das Inf. Ers. Btl. 67 wohl dem zuständigen Wehrkreis angehört, aber nicht derjenige Ersatztruppenteil ist, der normalerweise das Feldregiment J. R. 8 ersatzmäßig betreut. Die Feldeinheit ersieht die Anschrift der zuständigen Wehrersatzdienststelle aus dem Soldbuch und dem Wehrpaß.

Nach Eingang der Benachrichtigung vermerkt der Ersatztruppenteil in der Truppenstammrolle (Ziff. 15) die neue Anschrift des Feldsoldaten (auch Feldpostnummer), teilt darauf der zuständigen Wehrersatzdienststelle (vorheriger Vergleich mit der Eintragung in der Truppenstammrolle!) den vollen Inhalt der Feld-Benachrichtigung mit, legt die Benachrichtigung für 6 Monate zu den Akten und läßt sie alsdann vernichten.

Feldeinheiten brauchen außerdem den für sie zuständigen Ersatztruppenteil über die Einstellung eines Ersatzmannes nicht zu benachrichtigen, wenn ein anderer Ersatztruppenteil den Soldaten ins Feld in Marsch gesetzt hatte, weil in diesem Fall der für die Feldeinheit zuständige Ersatztruppenteil den Soldaten weder in der Truppenstammrolle führt, noch ihn überhaupt kennt.

Wohl aber müssen sich alle Ersatztruppenteile darüber im klaren sein, daß ihnen Lazarette Soldaten »als zum Ersatztruppenteil versetzt« (H. M. 1941 Nr. 718) melden, die sie gar nicht kennen. Es sind das dann z. B. Soldaten, die im Felde bei Auflösung der Marschbataillone in Verbände usw. eingereiht wurden, für die ein anderer Ersatztruppenteil als der die Inmarschsetzung veranlassende zuständig ist und die dann als verwundet oder krank den Weg in das Lazarett gefunden haben. Da die Ersatztruppenteile die näheren Personalien dieser Soldaten nicht kennen und auch nicht kennen können, sind sie zunächst bei der Genesendeneinheit des Ersatztruppenteils bis zu ihrem tatsächlichen Eintreffen (d. h. nach der Lazarettentlassung) nur in Listen zu führen (vgl. hierzu H. M. 1941 Nr. 718 Ziff. 3). Jedoch ist in diesen Listen die voraussichtliche Dauer der Lazarettbehandlung einzutragen. Ist nach Ablauf dieser voraussichtlichen Lazarettbehandlungsdauer der Soldat beim Ersatztruppenteil nicht eingetroffen, so erfragt der Ersatztruppenteil die weitere Dauer der Lazarettbehandlung bei dem betreffenden Lazarett.

In der Meldung nach Formblatt 6 der H. Dv. 21 II. Teil vermerken die Lazarette in Spalte 7 die voraussichtliche Dauer der Lazarettbehandlung, und zwar

a) die Reservelazarette bei jeder Meldung über die Lazarettaufnahme,

b) die Lazarette des Feldheeres bei der Meldung, die nach Ablauf der vierwöchigen Lazarettbehandlung an den Ersatztruppenteil zu senden ist.

Die Erfahrung zeigt immer wieder, daß hier eine Hauptquelle für unbemerktes Untertauchen und Abreißen der personellen Überwachung zu suchen ist, die nur durch engstes Fühlunghalten zwischen Lazarett und Ersatztruppe zu beseitigen ist.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 1. 42
— 17722/41 — AHA/Ag/H (V).

---

7. Übersicht über die Iststärke des Heeres (Feld- und Ersatzheer) nach Jahrgängen und Waffengattungen. Stand vom 4. 2. 1942.

I. Die Truppenteile und Dienststellen des Feld- und Ersatzheeres legen dem O. K. H. eine Übersicht über ihre Iststärke nach Jahrgängen und Waffengattungen, Stand vom 4. 2. 42, unter »geheim« nach anliegendem Muster vor.

Anlage S. 24/25

Auf eingehende Beachtung der Vorlagefristen und -reihenfolge wird hingewiesen.

II. Vorlagefristen:

A. Feldheer (ohne die am Stichtag im Heimatkriegsgebiet untergebrachten Verbände, Heeres-, Korpstruppen usw.)

7. 2. 42: bei Bataillonen, Abteilungen und gleichgeordneten Stellen,

12. 2. 42: bei Regimentern,

17. 2. 42: bei Divisionen,

1. 3. 42: bei O. K. H./AHA/Ag/H, in einer Übersicht nach Muster siehe Anlage zusammengefaßt

1. von Divisionen für die ihnen kriegsgliederungsmäßig unterstehenden Truppenteile;

2. von Heeresgruppenkommandos, Armee-Oberkommandos, Panzer-Armee-Oberkommandos, Panzergruppen, Generalkommandos (Höhere Kommandos) für ihre Stäbe sowie die ihnen unterstellten Heeres- und Korpstruppen, auch wenn diese z. Z. wirtschaftlich Divisionen unterstellt sind;

3. von den Befehlshabern der rückwärtigen Heeresgebiete für die ihnen unterstellten Truppenteile und Dienststellen (ohne Sicherungsdivisionen),

von den Militärbefehlshabern in Frankreich, in Belgien und Nordfrankreich, in Serbien und von der deutschen Heeresmission in Rumänien für die unterstellten Truppen und territorialen Dienststellen;

4. von den Wehrmachtbefehlshabern in den Niederlanden, Ukraine und Ostland für die ihnen unterstellten Truppen und Dienststellen des Heeres;

5. vom Kommandanten des Hauptquartiers O. K. W. für die ihm unterstellten Unteroffiziere und Mannschaften des Heeres, von dem Kommandanten des Hauptquartiers O. K. H. für seinen Bereich (nur Uffz. und Mannschaften).

B. Ersatzheer (im Heimatkriegsgebiet am Stichtag untergebrachte Heeres- und Korpstruppen siehe unter C 2).

10. 2. 42: bei Bataillonen, Abteilungen und gleichgeordneten Dienststellen,

15. 2. 42: bei Regimentern,

20. 2. 42: bei Divisionen,

25. 2. 42: bei stellv. Generalkommandos bzw. beim W. B. Prag zugleich für die ihnen territorial unterstellten Dienststellen einschließlich Schulen usw.,

1. 3. 42: beim O. K. H./AHA/Ag/H in einer Übersicht nach Muster siehe Anlage zusammengefaßt:

1. von den stellv. Gen. Kdos. bzw. W. B. Prag,

2. von Stabsabt. O. K. W. (nur Uffz. und Mannschaften des Heeres) von Stabsabt. Ch H Rüst u. BdE (nur Uffz. und Mannschaften).

C. Von den im Heimatkriegsgebiet am Stichtag untergebrachten Verbänden, Truppenteilen usw. des Feldheeres melden an O. K. H./AHA/Ag/H

1. Divisionen nach A 1,

2. Heeres- und Korpstruppen und sonstige Dienststellen, die keiner Division kriegsgliederungsmäßig angehören, über die stellv. Gen. Kdos., in deren Bereichen sie untergebracht sind, nach B 1.

D. Der Mil. Befh. im Gen. Gouv. und der Befehlshaber der Deutschen Truppen in Dänemark melden die ihnen unterstellten Dienststellen und Truppenteile (Befh. d. Deutschen Truppen in Dänemark ohne die Ersatztruppenteile des Wehrkreises X und 218. Division) an O. K. H./AHA/Ag/H, in einer Übersicht nach Muster s. Anl. zusammengefaßt.

III. Die Dienststellen des Feld- und Ersatzheeres haben sicherzustellen, daß in den dem O. K. H./AHA/Ag/H vorzulegenden Meldungen nach II. Doppelmeldungen ausgeschlossen sind.

IV. Die Meldungen sind genau nach beigefügtem Muster abzugeben. Jede Änderung des Musters hat zu unterbleiben. Angehörige von Truppenteilen, die nicht waffengattungsgemäß in dem Muster festgelegt sind, sind bei der Waffengattung aufzuführen, bei der sie ihre Grundausbildung erhalten haben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 12. 41
— 8702/41 geh — AHA/Ag/H (IIa).

---

8. Meldung über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht.

Druck A.H.M. 1943 Ziffer 5 Lit. g.

O. K. W. gibt mit Verfügung vom 9. 10. 1941 A Ausl Abw/Abt Abw III (III H) Nr. 2022/41 g bekannt:

A. Regelmäßige Meldungen.

I. Meldung durch die Dienststellen des Heeres.

Unerlaubte Entfernungen und Fahnenflucht sind zu melden:

auf dem Dienstwege an die zuständige Division, Inspektion oder entsprechende Dienststelle.

Dem zuständigen Gericht ist unmittelbar Tatbericht einzureichen. Außerdem ist Meldung zu erstatten (nach anliegendem Muster):

1. Im Heimatgebiet:

a) von Dienststellen des Ersatzheeres unmittelbar durch Batl. usw.:

dem Standortältesten (Kommandantur),

der Ortspolizeibehörde des Standortes,

den Ortspolizeibehörden aller in Frage kommenden deutschen Aufenthaltsorte (letzter Wohnort laut Wehrpaß = Heimatort, Wohnorte von Eltern, Ehefrau, Braut, Urlaubsort),

der örtlich zuständigen Abwehrstelle,

dem stellvertr. Generalkommando,

dem Reichskriminalpolizeiamt unter Mitteilung des Gerichts, dem Tatbericht übersandt wurde,

b) von den im Heimatgebiet befindlichen Truppen des Feldheeres:

wie zu a, darüber hinaus ist dem Ic/AO des zuständigen A. O. K.'s zu melden.

2. Im Protektorat Böhmen und Mähren:

wie zu 1, jedoch ist nicht der Ortspolizeibehörde des Standortes zu melden, sondern der deutschen Kriminalpolizei — Kriminalpolizeileitstelle — in Prag und der nächst erreichbaren deutschen Polizeidienststelle (Kriminalpolizei oder Gendarmeriekommando).

An Stelle des Generalkommandos ist dem Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren zu melden.

3. Im Generalgouvernement:

wie zu 1, jedoch sind die Meldungen nicht der Ortspolizeibehörde des Standortes, sondern der Ortskommandantur zur Weitergabe an den nächst erreichbaren Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD. (Krakau, Warschau, Radom, Lublin, Lemberg) zu erstatten, ferner dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD. in Krakau.

An Stelle des Generalkommandos ist dem Militärbefehlshaber im Generalgouvernement zu melden.

4. In den besetzten Gebieten, in denen die Geheime Feldpolizei (GFP.) die Exekutivbefugnisse ausübt (z. B. Frankreich, Belgien und Nordfrankreich): wie zu 1, jedoch nur der Ortspolizeibehörde des letzten deutschen Wohnorts laut Wehrpaß = Heimatort, ferner nicht der Ortspolizeibehörde des Standortes, sondern der zuständigen Bezirksfahndungsstelle der GFP., in Frankreich, Belgien und Nordfrankreich in zweifacher Ausfertigung, davon eine zur Weitergabe an die Fahndungszentrale für die besetzten Gebiete in Frankreich und Belgien und an Stelle des Generalkommandos dem Militärbefehlshaber.

Sollten die Exekutivbefugnisse der GFP. auf andere besetzte Gebiete ausgedehnt werden, so gelten die vorstehenden Bestimmungen unter 4 sinngemäß.

5. In Dänemark:

wie zu 1, jedoch nur der Ortspolizeibehörde des letzten deutschen Wohnortes laut Wehrpaß = Heimatort, ferner nicht der Ortspolizeibehörde des Standortes und dem Generalkommando, sondern dem Befehlshaber der deutschen Truppen in Dänemark und der Abwehrstelle Kopenhagen (zwei Stück, eines davon zur Weitergabe an GFP.).

6. In Norwegen:

sind die Meldungen an folgende Dienststellen zu erstatten:

der deutschen Ortskommandantur,

der Ortspolizeibehörde des letzten deutschen Wohnortes laut Wehrpaß = Heimatort (vgl. 1 a),

der Feldgendarmerie,

der Geheimen Feldpolizei,

dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD. in Oslo und dessen örtlich zuständiger Außenstelle,

dem Reichskriminalpolizeiamt,

der Abwehrstelle Oslo bzw. dem AO. Stavanger oder den Abwehrnebenstellen Bergen, Drontheim, Tromsö.

7. In den Niederlanden sind die Meldungen zu erstatten:

der deutschen Ortskommandantur,

der Ortspolizeibehörde des letzten deutschen Wohnortes laut Wehrpaß = Heimatort (vgl. 1 a),

der Abwehrstelle Den Haag (und zwar in zweifacher Ausfertigung, eine davon zur Weitergabe an Feldkommandantur),

dem Reichskriminalpolizeiamt,

dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD. in Den Haag und dessen örtlich zuständiger Außenstelle.

8. In den übrigen außerdeutschen Gebieten (z. B. Italien, Rumänien, Finnland, Rußland) sind die Meldungen zu erstatten:

a) von den nicht einer Armee unterstellten Dienststellen:

der Ortspolizeibehörde des letzten deutschen Wohnortes laut Wehrpaß = Heimatort (vgl. 1 a),

der deutschen Ortskommandantur,

der örtlich zuständigen deutschen Abwehrstelle (falls vorhanden), in dreifacher Ausfertigung zur Weitergabe an GFP., gegebenenfalls an das Einsatzkommando der Sicherheitspolizei und des SD.,

dem Reichskriminalpolizeiamt,

b) von den Truppen des Feldheeres wie zu a, außerdem Ic/AO des zuständigen A. O. K.'s bzw. dem AO des Befehlshabers im rückwärtigen Heeresgebiet, falls Abwehrstelle noch nicht eingerichtet (in dreifacher Ausfertigung).

II. Meldung durch Dienststellen der Kriegsmarine:

Dienststellen der Kriegsmarine melden wie die Dienststellen des Heeres nach Ziffer I, jedoch mit folgenden Abänderungen:

Bei Ziffer 1 Heimatgebiet tritt an die Stelle des stellvertr. Gen. Kdo. und des Ic/AO des A. O. Ks. das Flotten- oder Marinestationskommando.

Bei Ziffer 4 Besetzte Gebiete usw. tritt an Stelle des Militärbefehlshabers und des Ic/AO der Kommandierende Admiral.

Bei Ziffer 5 Dänemark tritt an Stelle des Befehlshabers der deutschen Truppen der Marinebefehlshaber Dänemark.

Bei Ziffer 6 Norwegen tritt hinzu der Kommandierende Admiral in Norwegen.

Bei Ziffer 7 Niederlande tritt hinzu der Marinebefehlshaber in den Niederlanden.

Bei Ziffer 8 Übrige außerdeutsche Gebiete tritt an Stelle des Ic/AO der Kommandierende Admiral bzw. Marinebefehlshaber.

Ferner ist in jedem Falle zu melden an das Oberkommando der Kriegsmarine (AMA/M Wehr).

III. Die Dienststellen der Luftwaffe melden wie die Dienststellen des Heeres nach Ziffer I, jedoch ist an Stelle des Generalkommandos und des Ic/AO des A. O. Ks. dem Luftgaukommando Meldung zu erstatten.

IV. Mobile Dienststellen mit Feldpostnummer geben in ihrer Meldung an Dienststellen außerhalb der Wehrmacht (z. B. Ortspolizeibehörde) nur die Feldpostnummer, nicht aber die Dienststellenbezeichnung der Einheit an, zu der der Fahnenflüchtige zuletzt gehört hat.

An Dienststellen der Wehrmacht und an das Reichskriminalpolizeiamt sind auf den Dienstschreiben (nicht auf dem Briefumschlag und auf Feldpostkarten) Feldpostnummer und Dienststellenbezeichnung anzugeben.

Militärische Abkürzungen können von den die Fahndung bearbeitenden polizeilichen Dienststellen nicht immer entziffert werden. Nicht allgemein bekannte Abkürzungen sind daher zu vermeiden.

Der Verteiler muß in jeder Meldung aufgenommen werden.

Jeder Durchschlag muß gut lesbar sein.

Bei Rückkehr oder Ergreifung des Fahnenflüchtigen sind unter Bezugnahme auf das Datum der ersten Meldung denselben Stellen Ort und Tag der Festnahme oder der Rückkehr sowie etwaige bei der Ergreifung oder der Rückkehr bekanntgewordene Umstände, die Verdacht des Landesverrats und anderer Straftaten rechtfertigen (z. B. Aufenthaltsort und Verkehr während der Entfernung) zu melden.

B. Sondermeldungen.

Besondere Meldung an die Abwehrstellen bzw. an den Ic/AO der Armee.

Bei Verdacht des Hoch- oder Landesverrats hat der Truppenteil usw. — abgesehen von der Erstattung der Meldungen nach A und von der Einreichung eines Tatberichts oder der Ergänzung eines bereits eingereichten Tatberichts — sofort, möglichst fernmündlich, die zuständige Abwehrstelle bzw. den territorial zuständigen Ic/AO der Armee (AO. des Bef. d. rückw. Heeresgebietes) zu benachrichtigen. Diese benachrichtigen die Geheime Staatspolizei bzw. die Geheime Feldpolizei.

Verdacht des Landesverrats ist immer begründet, wenn der Flüchtling ins Ausland will oder sich bereits dorthin begeben hat. Im übrigen kann sich der Verdacht aus besonderen Umständen (Mitnahme von Geheimmaterial, Aufenthalt und Verkehr vor und nach der Flucht usw.) ergeben.

Zusätze des O. K. H.:

1. Vorstehende Verfügung tritt bis auf weiteres an Stelle der bisherigen Regelung.

2. Sofortige und unverzügliche Erstattung der Meldung.

Durch unvollständige Meldung (Fehlen der näheren Personalien, insbesondere der Personenbeschreibung) sowie durch verspäteten Eingang der Meldung, gewinnt der Täter einen Vorsprung, der die Ermittlungsarbeiten außerordentlich erschwert.

Die Tätigkeit der Kriminalpolizei, bei der die Ermittlungen im wesentlichen liegen, kann nur dann von einem Erfolg begleitet sein, wenn die militärischen Dienststellen die Polizei durch schnelle und sorgfältig erstattete Meldungen unterstützen.

3. Zu den gem. Abschnitt A letzter Absatz der obigen O. K. W.-Verfügung zu erstattenden Meldungen gehört auch eine Benachrichtigung an das zuständige Gericht, dem Tatbericht eingereicht worden ist.

4. Sammelmeldung durch das Stellv. Generalkommando.

Am 15. jeden Monats melden die Stellv. Generalkommandos an das Oberkommando des Heeres (AHA/Ag/H) nach anliegendem Muster, wieviele unerlaubte Entfernungen im Vormonat gemeldet worden sind.

Über Fälle von außergewöhnlicher Bedeutung ist daneben besonders zu berichten.

Außerdem ist die Zahl der im Vormonat ergangenen Urteile getrennt nach Verurteilung wegen unerlaubter Entfernung und wegen Fahnenflucht anzugeben.

Meldungen von im Heimatgebiet befindlichen Truppen des Feldheeres sind getrennt aufzuführen.

Meldungen über Angehörige anderer Wehrmachtteile gehören nicht in die Sammelmeldung.

5. Sondermeldung bei Flucht aus einer militärischen Strafanstalt.

Ist die unerlaubte Entfernung oder Fahnenflucht gleichzeitig Flucht aus einer militärischen Strafanstalt, so ist über den Flüchtling sowie über den Tatbestand und Schuldfrage (vgl. H. Dv. 3/7 b Nr. 45) auf dem Dienstwege an das Oberkommando des Heeres (AHA/Ag/H) zu folgenden Fragen zu berichten:

1. Welche militärische Strafanstalt?
2. Name, Dienstgrad und Truppenteil des Flüchtlings?
3. Befand sich der Flüchtling in Untersuchungshaft und unter welcher Anschuldigung?
4. Welche Freiheitsstrafe hatte der Flüchtling zu verbüßen? Strafende?
5. Wann und auf welche Weise wurde die Flucht ausgeführt?

6. Hat ein Verschulden im Dienstbetrieb, insbesondere in der Beaufsichtigung vorgelegen?
   Falls ja, welche Maßnahme ist gegen den Angehörigen des Aufsichtspersonals verfügt?
7. Haben bauliche Mängel die Flucht begünstigt?
   Welche bauliche Maßnahmen sind erforderlich, sind diese bereits begonnen?
8. Sonstige Angaben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 11. 41
4 f
7060/41 geh. AHA/Ag/H (Ic).

9. Ausweispflicht in Beherbergungsstätten Italiens.

Das italienische Oberkommando hat mitgeteilt, daß einzelreisende deutsche Wehrmachtangehörige — insbesondere Offiziere — sich nicht an die in Italien gegebenen Bestimmungen halten, nach denen die Übernachtungsgäste der Beherbergungsstätten sich bei der Anmeldung auszuweisen haben.

Alle in Betracht kommenden Wehrmachtangehörigen haben den italienischen Bestimmungen dadurch nachzukommen, daß sie bei der Anmeldung das Soldbuch bzw. den Truppenausweis vorzeigen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 12. 41
— 34423/41 — AHA/Ag/H (V).

10. Aufkäufe in Ungarn.

Es liegt Veranlassung vor, erneut darauf hinzuweisen, daß der Ankauf von Waren aller Art in Ungarn durch deutsche Truppen und Angehörige von Wehrmachtdienststellen, die nicht ständig in Ungarn untergebracht sind, grundsätzlich verboten ist.

O. K. H., 31. 12. 41
934
I/49085/41 Gen St d H/Gen Qu (IV a).

11. Rechnungsführer.

Zahlreiche Rückfragen zeigen, daß über die Zuständigkeit von Rechnungsführern noch nicht völlige Klarheit herrscht.

Die Zuständigkeit ist geregelt:

a) Durch die K. St N. v. 1. 2. 1941 und jüngere. In ihnen sind die Verfügungen H. M. 1940 Nr. 820 und 854 berücksichtigt. Einheiten, in deren K. St. N. keine hauptamtlichen Rechnungsführer St. Gr. »G« oder nebenamtliche enthalten sind, stehen Rechnungsführer nicht zu. Die geldliche Betreuung liegt dann den in der Einheit vorhandenen Zahlmeistern ob (z. B. Verpfl. Ämter) oder die Einheit ist auf eine übergeordnete Stelle (z. B. Gruppe Führer von Teileinheiten) angewiesen.

b) Durch die Verfügungen H. M. 1941 Nr. 164, 424 und 813. Danach sind den Zahlmeistern bei Regiments-, Bataillons- und Abteilungsstäben des Feldheeres Rechnungsführer St. Gr. »G« beizugeben, teils durch Umwandlung von Schreiberstellen, teils durch neu geschaffene Stellen. Sind Stabskompanien oder -batterien (als eigene K. St. N.) vorhanden, so erhält sowohl der Zahlmeister des Stabes als auch die Stabskp. (-battr.) je 1 Rechnungsführer.

Diese Regelung ist in den K. St. N. vom 1. 2. 1941 noch nicht enthalten.

Zu den Stäben rechnen gleichwertige Stäbe mit Zahlmeistern (Nachsch.-Führer), jedoch nicht Stabsquartiere usw. von Kommandobehörden, Kommandanturen usw.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 1. 42
— 9700/41 — AHA V (St A N).

12. Unerwünschte Musik.

Außerhalb der Verwendung im Rundfunk ist die Wiedergabe des »Liedes einer Kriegsberichterstatterkompanie«, das eine Parodie des »Liedes von der Siegfriedlinie« darstellt, nach Mitteilung der Reichsmusikprüfstelle unerwünscht.

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

Der gem. O. K. H. 24 d 12 Nr. 85. 39 AHA/Ag/H (IV a 1) vom 7. 1. 1939 zu führende Nachweis über unerwünschte Musik ist zu ergänzen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 12. 41
— 24 d 12 — AHA/Ag/H (III a).

13. Einkleidungsbeihilfen beim Wechsel der Wehrmachtteile.

— H. M. 1941 S. 399 Nr. 908. —

Ziffer I wird gemäß Erl. O. K. W. 2 f 32 Beih. 1 / 12667/41 AWA/W Allg/WB IX a v. 19. 12. 41 zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Abfindung durch folgende Absätze ergänzt:

»Werden Offiziere usw. zur Verwendung bei einem anderen Wehrmachtteil entlassen und bei einem neuen Wehrmachtteil innerhalb einer Frist von 30 Tagen wieder eingestellt, so steht ihnen die Einkleidungsbeihilfe zu.

Zum neuen Wehrmachtteil versetzte oder kommandierte Offiziere usw., die im Anschluß an ihre Versetzung oder Kommandierung zur Beschäftigung in einem Staats-, Rüstungs-, gewerblichen, land-, forstwirtschaftlichen oder ähnlichen Betrieb oder zur Beschäftigung im Eigenbetrieb bzw. im freien selbständigen Beruf uk. gestellt oder beurlaubt werden oder zur Aufnahme und Fortsetzung des Studiums, Ablegung von Prüfungen und Weiterbildung im Berufe beurlaubt werden, erhalten keine Einkleidungsbeihilfe, wenn die Uk.-Stellung oder Beurlaubung länger als 4 Wochen dauert. Ihre Abfindung regelt sich nach Wiederantritt ihres Dienstes beim neuen Wehrmachtteil dann nach DB. 16 zum EWGG.

Werden bei Einberufungen zu Dienstleistungen von kurzer Dauer (H. V. Bl. 1940 Teil B S. 803 Nr. 545) Offiziere usw. von ihrem Wehrmachtteil zu einem anderen versetzt oder kommandiert, so wird die Einkleidungsbeihilfe nicht gewährt.«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 12. 41
— 64 e 24. 10 — AHA/Bkl (I).

14. Angestellte und Arbeiter für Ersatztruppenteile.

H. M. 1940 Nr. 283 Abschnitt II erhält nachstehenden neuen Absatz 3a:

»3a. Für Inf. Pi. Ers. Kp.
1 Schreiner
1 Arbeiter (Pi)«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 12. 41
— 9577/41 — AHA V/StAN (IIb).

15. Infanteriekarren (If. 8).

Zum Satz Zubehör und Vorratssachen für ein If. 8 — Anlage J 2065 zur A. N. (Heer) — treten

4 Bindestränge 2,5 m lg. (o) — H 1101 —

hinzu.

Anforderung auf dem vorgeschriebenen Nachschubdienstwege.

Berichtigung der Anlage J 2065 ist zunächst handschriftlich durchzuführen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 12. 41
— 75 — AHA/In 2 (IV).

16. Reinigungsgerät 34, lang für Pz. B. 38 und 39.

1. Je Panzerabwehrbüchse 38 und 39 ist ein Reinigungsgerät 34, lang nach Anlage J 4703 — Anforderungszeichen J 29047 — zuständig. Das Reinigungsgerät ist in den Ausrüstungsnachweisungen unter Ziffer 47 der Stoffgliederung ausgebracht.

2. Um Doppelanforderungen und Doppelzuweisungen zu vermeiden, ist die Anlage J 20, Seite a und b zunächst handschriftlich wie folgt zu berichtigen:

Setze vor »Reinigungsgerät 34, lang«: »(1)[3])«.

Streiche in der gleichen Zeile in Spalte 1 die Sollzahl »1«.

Nimm unter Fußnote 2 als neue Fußnote auf:

»[3]) Im Soll der Ausr. Nachw. unter Ziffer 47. Hier nicht zu beschaffen!«

3. Die hiernach etwa überzähligen Reinigungsgeräte 34, lang, werden der Truppe usw. zum Aufbrauch belassen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 12. 41
— 34r — AHA/In 2 (IV).

17. Vorratskasten für Panzerabwehrbüchse.

Die zur Prüfung des Patronenlagers bei der Pz. B. 39 gemäß Anlage J 43 Seite e vorgesehene

Lehre für den Schwefelabguß
zum Patronenlager Pz. B. 39
— Anforderungszeichen J 28043 —

entfällt.

Der Waffenmeister kann sich wie folgt behelfen:

Die Prüfung des Schwefelabgusses zum Patronenlager Pz. B. 39 erfolgt mit Hilfe eines Lineals (Meßblatt einer Schiebelehre) unter Vergleich mit dem Schwefelabguß eines noch brauchbaren Laufes.

In der Anlage J 43 ist zunächst ein entsprechender Hinweis aufzunehmen. Berichtigung der Anlage erfolgt bei Neudruck.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 12. 41
— 34r — AHA/In 2 (IV).

18. Schießen mit M. G. 34 bei strenger Kälte.

Beim Schießen mit dem M. G. 34 bei großer Kälte sind die Bestimmungen der D 158 (verteilt bis Komp.) zu beachten.

Nach Seite 6, Ziff. 5 ist bei Temperaturen unter — 30° C das Waffenreinigungsöl, das Waffenschmieröl sowie das M. G.-Öl älterer Herkunft mit Petroleum im Verhältnis 1 Teil Petroleum, 2 Teile Öl zu mischen.

Bei noch strengerer Kälte erhalten die Truppen ein frostsicheres Waffenreinigungs- und Waffenschmieröl, das bis zu — 40° C kältebeständig ist.

Mit diesen Schmiermitteln ist normal zu ölen.

Bei geringeren Kältegraden und bei Nichtvorhandensein der genannten Schmiermittel empfiehlt sich hauchartiges Einölen der Waffe (Zuführer trocken lassen).

Die Waffe ist in diesem Falle bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu entölen; das Ölen soll möglichst erst unmittelbar vor dem Schießen vorgenommen werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 12. 41
— 72d — AHA/In 2 (IIIb).

19. Ausbildung der Pionier-Ersatzeinheiten am s. M. G.

Nach Zuweisung der M. G.-Lafetten 34 an die Pionier-Ersatzbataillone hat nach beendeter Grundausbildung eine Ausbildung in der Verwendung des M. G. auf Lafette 34 als s. M. G. im direkten Richten stattzufinden.

Je Pionier-Ersatzkompanie sind daran 4 Bedienungsmannschaften (je 1—5) auszubilden.

Die Ausbildung von Lehrpersonal der Pionier-Ersatzbataillone bei Infanterie-Ersatzeinheiten regeln die Stellv. Gen. Kdos. unmittelbar.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 12. 41

$\frac{34\,d\,16/1}{10900/41}$ AHA/In 5 (Ia).

20. Ausstattung der Stromsicherungseinheiten mit Spreng- und Zündmitteln.

Für die Ausbildung der Stromsicherungseinheiten werden nachstehende Spreng- und Zündmittel vierteljährlich für jeden Pionierzug der Stromsicherungskompanien zugestanden:

Üb.-Sprengbüchsen (Behälter)[1])	10
Üb.-Ladung für Üb.-Sprengbüchse	10
Üb.-Sprengkörper mit Rauchladung	20
Üb.-Sprengkapsel Nr. 8 oder Nr. 8 (Al)[1])	15
Sprengbüchsen 24	6

Sprengkörper 28	15
Bohrpatronen 28	15
geb. Ladung 3 kg	3
Glühzünder 28	20
Glühzündstücke 28	15
Sprengkapsel Nr. 8 oder Nr. 8 (Al)	30
kz. Sprengkapselzünder 28	3
lg. Sprengkapselzünder 28	3
Zeitzündschnur, 30 m	3
Knallzündschnur	50
	4
Üb.-S.-Mine 35 (Behälter) I	12 / 6
Hauptladung f. Üb. S-Mine 35	24 / 10
S-Minenzünder 35	24. / 1
	...a.

Vorhandene Spreng- und Zündmittel stehen mit zur Verfügung und rechnen an.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 12. 41
— 74 e 1030/34 — AHA/In 5 (III).

21. Berichtigung.

In den H. M. 1940 Nr. 448 Ziff. 2 Abs. 3 ist der erste Satz zu streichen und durch folgende Neufassung zu ersetzen:

»Der Sturmbootmotor 39 kann in Verbindung mit dem Motorbock den früher beim Brückengerät B eingeführten Außenbordmotor 33 PS nach Anforderungszeichen P 2879 ersetzen, wenn keine anderen Antriebsmittel für die Fähre verfügbar sind. Die Benutzung darf sich nur auf Ausnahmefälle erstrecken und dann nur vorübergehend sein, d. h. mit Pausen oder in Ablösung. Es muß andernfalls damit gerechnet werden, daß der Sturmbootmotor vorzeitig verschleißt und unbrauchbar wird.«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 12. 41
— V 158 — AHA/In 5 (IIIb).

22. Umbenennung von Munition.

Ab sofort tragen nachstehende Sprenggranat-Patronen folgende einheitliche Bezeichnung:

1. für 3,7 cm Pak 34 (t)
   3,7 cm Pak 37 (t)
   3,7 cm Kw. K. 34 (t)
   3,7 cm Kw. K. 38 (t)

   3,7 cm Sprenggranat-Patrone 34 (t)

   abgekürzt: 3,7 cm Sprgr. Patr. 34 (t)
   bzw. 3,7 cm Sprgr. » 34 (t) (Üb)

2. für 4,7 cm Pak (t) (Sfl)
   4,7 cm Pak (t) (Kzg)
   4,7 cm Pak K 36 (t)

   4,7 cm Sprenggranat-Patrone 36 (t)

   abgekürzt: 4,7 cm Sprgr. Patr. 36 (t)

   Deckblätter werden nicht ausgegeben. Die einschlägigen Vorschriften sind dementsprechend zu berichtigen.

3. für a) 5 cm Kw. K.
   b) Pak 38

   zu a) 5 cm Sprenggranat-Patrone 38 Kampfwagenkanone

   abgekürzt: 5 cm Sprgr. Patr. 38 Kw. K.
   bzw. 5 cm Sprgr. » 38 (Üb) Kw. K.

   zu b) 5 cm Sprenggranat-Patrone 38 Panzerjägerkanone

   abgekürzt: 5 cm Sprgr. Patr. 38 Pak
   bzw. 5 cm Sprgr. » 38 (Üb) Pak

Berichtigung zu 3. erfolgt durch Ausgabe von Deckblättern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 12. 41
$\frac{74/1 \text{ d}}{3623/41 \text{ g}}$ Ag K/In 6 (III Wa/Mun).

23. Schutzhunde.

Siehe A.H.M. 1942 Seite 154 Nr. 263
Siehe A.H.M. 1942 Seite 224 Nr. 412 u. 562 Seite 299 dgl. Seite 331 Nr. 654 u. Seite 444 Nr. 359

I. Feldheer

Allgemeines

1. Die bisher an das Feldheer aus dem Ersatzheer überwiesenen Schutzhundführer mit Schutzhunden gelten als auf freie Planstellen der Feldeinheiten versetzt.

2. Ab Februar 1942 steht Personal des Ersatzheeres für die Ausbildung von Schutzhundführern nicht mehr zur Verfügung. Von diesem Zeitpunkt an müssen Dienststellen und Einheiten des Feldheeres, die Schutzhunde benötigen, die Hundeführer stellen. Die als Hundeführer vorgesehenen Unteroffiziere und Mannschaften werden auf Lehrgängen bei den Hunde-Ersatz-Staffeln ausgebildet.

3. Die Ausbildung von Schutzhunden und Schutzhundführern erfordert Zeit und Mühe. Im allgemeinen finden sich für diese Ausbildung nur wenig geeignete Soldaten. Ruhe und Tierliebe sind neben den allgemeinen soldatischen Tugenden hierfür Voraussetzung. Die Abgabe von Schutzhunden an die Truppe ist nur möglich, wenn hierzu ausgebildete Führer vorhanden sind.

Schutzhunde sollen nur eingesetzt werden, wenn es unbedingt notwendig ist. Im allgemeinen wird sich daher der Einsatz von Schutzhunden nur dort lohnen, wo diese zu mehreren Rotten zusammengezogen bei Sachaktionen und Durchkämmen von Wäldern im Kampf gegen Partisanen verwendet werden können. Weiter kann der Einsatz von Schutzhunden zur Bewachung besonders wichtiger Anlagen (Kriegsgefangenenlager) erfolgen. In den übrigen Fällen ist zu erwägen, ob »Wachhunde« für diesen Zweck ausreichen.

4. Jeder Schutzhund ist im Ausarbeiten frischer Fährten (Fährtenalter zwei Stunden) abgerichtet.

Fährtenhunde sind Hunde mit besonderer Nasenveranlagung und im Verfolgen älterer Fährten abgeführt. Der Fährtenhundführer hat eine Sonderausbildung im Fährtendienst erhalten (näheres siehe D 894 »Merkblatt für die Verwendung von Schutzhunden bei der Wehrmacht«).

Da die Veranlagung zum Fährtenhund selten ist, wird durchschnittlich auf je 10 Schutzhunde nur 1 Fährtenhund zugeteilt.

5. Für die Ausstattung mit Schutzhunden kommen zunächst die im Südost- und Ostraum sowie in Norwegen eingesetzten Sicherungsverbände in Betracht.

6. Für die Behandlung der Hunde ist die D 894 »Merkblatt für die Verwendung von Schutzhunden bei der Wehrmacht« maßgebend.

Anforderung von Schutzhunden und Ausbildung von Unteroffizieren und Mannschaften des Feldheeres zu Hundeführern.

7. Beginn und Dauer der Lehrgänge für Schutzhundführer sowie die Anmeldefristen werden jeweils zeitgerecht in den H. M. bekanntgegeben.

[1]) Einmalige Zuweisung.

8. Der Bedarf an Schutzhunden ist von den Dienststellen und Einheiten des Feldheeres über die unmittelbar vorgesetzte Kommandobehörde an Gen St d H/Chef HNW — unter gleichzeitiger Angabe der Namen der Unteroffiziere und Mannschaften, die als Hundeführer ausgebildet werden sollen — zu melden. Die Kommandierung dieses Personals zu den Lehrgängen bei den Hunde-Ersatz-Staffeln erfolgt nach Maßgabe der Ausbildungsmöglichkeit durch O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/In 7 im Einvernehmen mit Gen St d H/Chef HNW.

9. Nach Beendigung der Lehrgänge werden die Lehrgangsteilnehmer mit je einem Hund zu ihren Truppenteilen in Marsch gesetzt. Jeder Hund wird von der Hunde-Ersatz-Staffel mit einem Satz Gerät für einen Heereshund (Anlage N 4501) und einem Satz Zusatzgerät für einen Schutzhund (Anlage N 4523) und einer Dressurleine, lang (nach Anlage N 4526), ausgestattet. Ersatz für das mitgegebene Gerät ist bei Ch H Rüst u. BdE/AHA/Fz In anzufordern.

Ersatzgestellung

10. Hundeführer.

Ersatzgestellung für ausgefallene Hundeführer ist nur durch Anmeldung zur Kommandierung eines Ersatzmannes aus der Truppe zum nächsten Lehrgang möglich. Dem Ersatzmann ist der Hund des ausgefallenen Hundeführers zum Lehrgang mitzugeben. In der Zwischenzeit ist der Hund von einem anderen Hundeführer mitzubetreuen.

11. Hunde.

Ersatz für ausgefallene Hunde ist bei der Hunde-Ersatz-Staffel anzufordern, die den Hund gestellt hat. Zur Abholung des Hundes von der Hunde-Ersatz-Staffel ist der Hundeführer der Feldtruppe zu stellen.

Spätestens 10 Tage nach der endgültigen Zuteilung des Hundes zu einer Einheit ist der Hunde-Ersatz-Staffel unmittelbar der Verbleib des Hundes nach nachstehendem Muster Anlage 1 zu melden. Weiter sind den Hunde-Ersatz-Staffeln laufend Veränderungen (längere Krankheit) zur Aufnahme in die Karteien von den Einheiten mitzuteilen. Soweit Hunde bereits zugewiesen worden sind, ist diese Meldung nachzuholen.

12. Hundegerät.

Ersatz für Hundegerät ist beim Armee-Nachrichten-Park anzufordern.

Einzelbestimmungen

13. Sachbearbeiter für die im Befehlsbereich eingesetzten Schutzhunde sind die Nachrichtenführer der Kommandobehörden. Bei jedem Regiment, selbständigem Bataillon usw., welches über Schutzhunde verfügt, ist ein Feldwebel mit der Betreuung der Hunde zu beauftragen. Die Namen dieser Feldwebel sind durch die Nachrichtenführer zu erfassen. Einberufung der Feldwebel zu kurzen Lehrgängen an der Heeresschule für Hunde- und Brieftaubendienst bleibt vorbehalten.

14. Falls die Verhältnisse und die Aufgaben der Verbände es erfordern, können die bei einem Verband vorhandenen Schutzhundführer und Schutzhunde auf dem Kommandowege zu einer Staffel vereinigt werden. (Für die Befehlshaber der rückwärtigen Heeresgebiete bereits befohlen). Als Führer der Schutzhundstaffel ist in diesem Fall ein Feldwebel gemäß Ziffer 13 zu bestimmen.

II. Ersatzheer

15. Dienststellen des Ersatzheeres, die Bedarf an Schutzhunden haben, melden Teilnehmer zu den Lehrgängen (siehe Ziffer 8) jeweils 4 Wochen vor Beginn a. d. D. bei Ch H Rüst u. BdE/AHA/In 7 an. Die Kommandierung erfolgt nach Maßgabe der Ausbildungsmöglichkeiten durch Ch H Rüst u. BdE/AHA/In 7.

Die für das Feldheer gegebenen Bestimmungen gelten für das Ersatzheer sinngemäß.

Ersatz für Hundegerät ist bei der Hunde-Ersatz-Staffel anzufordern, die den Hund gestellt hat.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 12. 41

$\frac{11\,c\,48}{12322/41}$ AHA/In 7 (I a).

Anlage 1

Muster

.....
(Name der Einheit)

O. U., den ..... 194.....

An

Hunde-Ersatz-Staffel/Nachr. Ers. Abt. .....

Folgende $\frac{\text{Schutz}}{\text{Fährten}}$hunde wurden aus dem Ersatzheer zugewiesen:

Des Hundes

Name	Rasse	Stammrollen-Nr.	Verwendung als
Cäsar	Schäferhund	905	Schutzhund

---

24. Aufhebung der Verbrauchszeiten für Leucht- und Signalmunition und Untersuchung der Leucht- und Signalmunition.

1. Die Verbrauchszeiten für Leucht- und Signalmunition werden für die Dauer des Krieges aufgehoben.

2. Die auf jeder Patrone, jedem Handrauchzeichen usw. sowie auf allen Inhaltszetteln der Verpackung aufgedruckten Verbrauchszeiten sind ungültig.

Leucht- und Signalmunition, die die aufgedruckte Verbrauchszeit überschritten hat, darf nicht vernichtet werden, sie ist aufzubrauchen.

Grundsatz bleibt jedoch, daß die zuerst angelieferten Bestände auch zuerst verbraucht werden, soweit nicht besondere Anordnungen eine andere Verbrauchsweise vorschreiben.

3. Bei neu gefertigter Leucht- und Signalmunition wird die Verbrauchszeit nicht mehr aufgedruckt.

Der übrige Aufdruck des Zeichens der Lieferfirma und der Anfertigungszeit bleibt bestehen.

4. Die Untersuchung der Leucht- und Signalmunition nach H. M. 1941 Nr. 578 ist halbjährlich durchzuführen.

5. Alle seither ergangenen Anordnungen über Verbrauchszeiten sind damit überholt.

Das mit der Verwaltung der Leucht- und Signalmunition betraute Fachpersonal ist besonders darauf hinzuweisen.

6. Mängel und Unregelmäßigkeiten, die sich beim Verschießen der Leucht- und Signalmunition in auffallendem Maß zeigen, sind gemäß H. Dv. 409 Ziffer 82 zu melden.

7. Nach dieser Verfügung ist sofort zu verfahren.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 12. 41
— 78 d 54 — AHA/In 7 (II 3).

25. DU-Entlassung geisteskranker Soldaten.

Für die Entlassung geisteskranker Soldaten gelten künftig folgende Bestimmungen:

1. Ist bei Soldaten Geisteskrankheit fachärztlich oder bei Epilepsie der organische Charakter der Anfälle einwandfrei festgestellt, so hat der Facharzt auf Anordnung des Chefarztes sofort ein DU-Zeugnis auszustellen.

Schon bei der Aufnahme eines Soldaten, der Merkmale einer geistigen Erkrankung zeigt, hat das Lazarett die für die Beurteilung unbedingt notwendigen Unterlagen für das DU-Verfahren nach H. V. Bl. 1939 Teil C Nr. 1026 Ziff. 5 beizuziehen. Zur Vereinfachung des Verfahrens können Krankenblätter zunächst in Urschrift zu den Krankenpapieren genommen werden.

2. Der Chefarzt des Lazaretts legt das DU-Zeugnis mit den gehefteten Unterlagen unmittelbar dem Wehrkreisarzt vor, der das DU-Zeugnis im Benehmen mit der Wehrkreisfürsorge- und Versorgungsabteilung prüft. Ist der Soldat w. u., so hat das stellv. Gen. Kdo. die Genehmigung zur Entlassung dem Chefarzt und der zuständigen Heeres-Entlassungsstelle mitzuteilen. Die DU-Akten sind sofort dem WFVA. zu übersenden.

3. Der Chefarzt hat gleichzeitig mit der Vorlage des DU-Zeugnisses an den Wehrkreisarzt, den Ersatztruppenteil, die zuständige Heeres-Entlassungsstelle, den Truppenarzt beim WFVA. und den gesetzlichen Vertreter von der beabsichtigten Entlassung zu benachrichtigen. Der Ersatztruppenteil versetzt den Soldaten daraufhin zur Heeres-Entlassungsstelle.

Das Muster c auf Seite 62 der »Anweisungen für die Sanitätsoffiziere zum DU-Verfahren im Heere und in der Luftwaffe« — grünes Heft — ist entsprechend zu ändern.

Ebenso stellt der Chefarzt vorsorglich fest, in welcher Heil- und Pflegeanstalt der Geisteskranke nach der Entlassung aus der Wehrmacht aufgenommen werden kann.

4. Nachdem der Chefarzt die Genehmigung zur Entlassung des Geisteskranken erhalten hat, bestimmt er den Entlassungstag, der im Regelfalle der Tag der Überführung in die Heil- und Pflegeanstalt sein wird.

Der Tag der Entlassung ist möglichst frühzeitig der Heeres-Entlassungsstelle, dem Truppenarzt WFVA., dem Gesundheitsamt und dem gesetzlichen Vertreter mitzuteilen.

Siehe H.M. 1944 Nr. 429.

5. ~~Die Heeres-Entlassungsstelle regelt die Abfindung mit Gebührnissen usw.~~

6. Der Truppenarzt beim WFVA. stellt den Kostenträger für die Verwahrung in der Heil- und Pflegeanstalt fest oder bewilligt die Heilfürsorge, wenn diese im Ausnahmefalle zusteht. Ferner erledigt er beschleunigt etwaige Prüfungsbemerkungen des Wehrkreisarztes und gibt seine abschließende Stellungnahme an das WFVA., das über Fürsorge und Versorgung entscheidet.

Falls sich bei den Fürs.- u. Vers.-Akten Krankenblätter in Urschrift befinden, sind diese an das Zentralarchiv für Wehrmedizin abzugeben. Ob Photoabzüge erforderlich sind, entscheidet der Truppenarzt beim WFVA.

7. Bei geisteskranken Berufssoldaten, die binnen kurzem, längstens jedoch innerhalb 3 Monaten, ein Dienstjahr vollenden, das zu höheren Versorgungsgebührnissen berechtigen würde, kann der Entlassungstag aus Fürsorgegründen entsprechend hinausgeschoben werden. Ein Hinausschieben der Entlassung genehmigt das stellv. Gen. Kdo. nach Prüfung durch die Wehrkreis-Fürsorge- und Versorgungs-Abteilung.

8. Alle beteiligten Dienststellen haben die Entlassungsangelegenheiten Geisteskranker als »Sofortsache« zu behandeln.

9. Vorstehende Bestimmung findet auch auf geisteskranke Wehrmachtbeamte (aktive Wehrmachtbeamte und Ergänzungs-Wehrmachtbeamte) sinngemäß Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß die Befundscheine vor Einleitung des DU-Verfahrens

den stellv. Generalkommandos für die Truppenbeamten,

den Wehrkreisverwaltungen für die Verwaltungsbeamten,

dem zuständigen Feldbischof (ev. oder kath.) für Beamte der Wehrmachtseelsorge — Heer —,

dem dienstaufsichtführenden Oberstkriegsgerichtsrat für die Heeresjustizbeamten

vorzulegen sind, die darüber entscheiden, ob ein DU-Verfahren einzuleiten ist.

Für die Beamten beim O. K. H. und O. K. W. und für die Beamten der dem O. K. H. bzw. O. K. W. unmittelbar nachgeordneten Dienststellen sind die Befundscheine auf dem Dienstwege dem O. K. H. (für Beamte des Reichskriegsgerichts dem O. K. W./WR) vorzulegen.

Über die Einleitung des DU-Verfahrens, die Entlassung bzw. Inruhestandsetzung der aktiven Wehrmachtbeamten entscheidet das O. K. H. bzw. O. K. W. (Nähere Verfügung ergeht in Kürze durch H. V. Bl. — Teil B —.)

10. Die Ziffer 34 im H. V. Bl. 1939 Teil C lfd. Nr. 1053, in Verbindung mit H. V. Bl. 1940 Teil C lfd. Nr. 343, tritt außer Kraft.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 12. 41
— 49 n 11 — AHA/S In/Wi G (II c).

26. Ungültigkeitserklärungen.

Folgende Dienstsiegel und Dienststempel sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt. Ersatzstempel bzw. -siegel erhalten als Unterscheidungsmerkmale 2 Sterne.

1. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 07 741«,
2. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 36 078«,
3. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 12 170, Briefstempel«,
4. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 30 380«,
5. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »F. P. Nr. 25 331 D«,

6. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 22 190 E«,
7. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 30 380«,
8. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Feldpostnummer 29 650 A«,
9. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 27 185«,
10. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 02 214 A«,
11. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Feldpostnummer 31 724 D«,
12. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 32 483«,
13. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Radfahr-Schwadron 241«,
14. ein Dienststempel und Dienstsiegel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 08 179 A«,
15. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 18 377 D«,
16. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »11./J. R. 187«,
17. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Artillerieregiment 7«,
18. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 15 554«,
19. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Art. Rgt. 263«,
20. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 11 615 D«,
21. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 41 194«,
22. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 39 124«,
23. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 42 570«,
24. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 03 424 B«,
25. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 29 654 B«,
26. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 29 654 B, Briefstempel«,
27. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »1./Geb. Jäg. Regt. 99«,
28. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Feldpostnummer 10 125«,
29. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Pionier Bataillon 2, 1. Kompanie«,
30. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Ref.-Laz. Lippstadt«,
31. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle 23 159 B«,
32. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Feldpostnummer 19 382 D«,
33. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle der Feldpostnummer 07 741«,
34. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »D. F. P. Nr. 02 119«,
35. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »D. F. P. Nr. 17 262« (mit arab. 2 in der Umschriftung),
36. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer 21 787«,
37. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Kdo. Inf. Div. 7« (unter dem Hoheitszeichen 1 Sternchen),
38. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »I./Artillerie Rgt. 34«,
39. ein Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle F. P. Nr. 21 603«,
40. ein Dienstsiegel mit der Beschriftung: »Kommandostab 68. Inf. Div.«,
41. ein Dienstsiegel mit der Beschriftung: »Pionier-Btl. 36, 1. Komp.«,
42. ein Dienstsiegel mit der Beschriftung: »I./Artillerie Rgt. 34«.
43. Der Dienststempel mit der Beschriftung: »Kommandant von Berlin« — als Unterscheidungsmerkmal ist unter dem Hoheitszeichen in arabischer Schrift die Zahl »12« angebracht — ist entwendet worden. Dieser Dienststempel wird hiermit für ungültig erklärt. Ein Ersatzstempel mit der Zahl »12« wird nicht hergestellt. Wenn künftig Schriftsachen, Urlaubsscheine usw. mit diesem Stempelaufdruck auftauchen, sind Feststellungen zu treffen und der Abwehrstelle im Wehrkreis III, Berlin-Grunewald, Hohenzollerndamm 144, mitzuteilen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 12. 41
— 89 a/e — AHA/Fz In (Ic).

---

27. Führung von Kriegstagebüchern und Tätigkeitsberichten durch Verwaltungsdienststellen des Feldheeres.

Bezug: 1. H. M. 1940 S. 251 Nr. 538.

2. Der Heeresintendant — Az.: 216/40 geh. v. 25. 7. 40.

Um Lücken in der Berichterstattung und damit in der Sammlung von Kriegserfahrungen und von Unterlagen für die spätere Geschichtsschreibung zu vermeiden, wird auf die Bezugsverfügungen verwiesen, nach welchen alle Verwaltungs-Dienststellen und -Einrichtungen des Feldheeres (auch in den besetzten Gebieten) mit Ausnahme der Zahlmeistereien und der Verwaltungen der Lazarette des Feldheeres zur Führung von Kriegstagebüchern oder Tätigkeitsberichten verpflichtet sind.

Ferner haben alle Beamten des höheren Intendanturdienstes mit Sonderaufträgen, bei Heeresmissionen, bei Militärattachés, bei den Oberfeld- und Feldkommandanturen sowie als Leiter von Versorgungsbezirken, von Verpflegungs-Verbindungsstellen usw. Tätigkeitsberichte zu führen.

Insbesondere wird auf den letzten Absatz der Ziff. 13 der Bezugsverfügung zu 1 hingewiesen, wonach Abschriften der K. T. B. und Zweitschriften der Tätigkeitsberichte über den Heeresintendanten beim Gen Qu dem O. K. H./V A vorzulegen sind.

O. K. H (Ch H Rüst u. BdE), 20. 12. 41
— B 11 c 92.13 — VA/Ag V I/Ausb. II.

---

28. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Einfg. i. H. M. 1942 Seite 224 Nr. 424

Lfde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
478	16	A. Ob. Kdo. Norwegen	Zusätzlich: Gruppe Generatoreinbau 1 Offizier St. Gr. »B« 1 Beamter des höh. techn. Dienstes (K) St. Gr. »K« 1 Schirrmeister (K) St. Gr. »O« 4 Mannschaften, Schreiber St. Gr. »M« 1 Mann, Kraftwagenfahrer für Pkw. St. Gr. »M« 1 leichter Personenkraftwagen	
479	75	Kdt. Führ. Hpt. Qu.	Zusätzlich: 1 Zahlmeister, Beamter des geh. Verw. Dienstes für Unterkunftsregelung St. Gr. »K« 1 Mann, Schreiber, St. Gr. »M«	
480	78a	Qu. Rom (Heer)	Zusätzlich: 1 Veterinäroffizier St. Gr. »K« 1 Mann, Schreiber, St. Gr. »M«	
481	79	Kdo. Panz. Gru. Afrika	Zusätzlich: zu IVa: 1 weiterer Mitarbeiter, Beamter des gehob. techn. Dienstes St. Gr. »K« IVc (zugl. Gruppenveterinär): 1 leitender Veterinäroffizier St. Gr. »R« 1 Adjutant, Veterinäroffizier St. Gr. »K« 1 Veterinäroffizier z. b. V. (Hygieniker) St. Gr. »B« 1 Unteroffizier, Schreiber, St. Gr. »G« 1 Mann, Schreiber, St. Gr. »M« 1 pers. Ordonnanz, St. Gr. »M«	Der Vet. Offz. beim O. Qu. tritt zu dieser Gruppe.
482	731	Pi. Landgs. Kp.	An die Stelle des Rechnungsführers tritt ein Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw. Dienstes St. Gr. »Z«	
483	931	Fsp. Kp. (mot) Kav. Div.	In H. M. 41 Ziffer 1096 lfde. Nr. 394 muß es Zeile »l« statt »e« heißen	
484	960	Betr. Staff. DV	Zusätzlich: 2 Unteroffiziere, Nachrichtenmechaniker für Großvermittlungen und Wählanlagen St. Gr. »G«	Stellen werden nach Bedarf besetzt.
485	1244	Geb. Fahrkol.	Zusätzlich: zum 1. Zug: 1 Fahnenschmied St. Gr. »G«, auf Reitpferd	
486	1349	Kolon.-med. Sd. Laz. OKH.	Zusätzlich: 1 Dolmetscher St. Gr. »Z«	Stelle kann mit einem Sonderführer besetzt werden.

Lfde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
487	1632	Filt. Kol.	Zusätzlich: 1 weiterer Sanitätsunteroffizier St. Gr. »G«, dafür fällt ein Mann der Bedienung der Filteranlage fort	
488	2216	Grz. Überg. St. Warnemünde	Die Stellengruppe des Offiziers z. b. V. wird in »K« umgewandelt	
489	2165	Panz. Nachsch. Lag. F	Die 34 Schirrmeister (K) und Schirrmeisteranwärter (K) der Gruppe Ersatzteillager werden wie folgt neu gegliedert: 10 Schirrmeister (K) St. Gr. »O«, davon 3 auf f. Krad. mit Beiwg. 5 Schirrmeisteranwärter (K) St. Gr. »G« 19 Gerätunteroffiziere (K) St. Gr. »G« Die Zahl der Feldwebelstellen (Anmerkung 2) erhöht sich auf 7	
490	4013	Stb. Landesschütz. Rgts. (Ausf. für bes. Geb.)	Zusätzlich: 1 Regimentsveterinär St. Gr. »B« K. A. N. 1 Vet. Koffer mit Inhalt (Anf. Zeich. V 90) 1 Vet. Satteltasche mit Inhalt (Anf. Zeich. V 210) 1 Sondersatz Nr. 171 (Anf. Zeich. V 5601)	Stoffgl. Ziff. 37a. Stoffgl. Ziff. 44
491	4049	Strf. Abt. Groß-Hamburg	Die Stellengruppen der 3 Hilfsoffiziere der Gruppe Betreuung werden in »K/Z« umgewandelt	
492	4075	Nachr. Kp. a (tmot) Inf. Div. (Besatzung)	Die Verfügung H. M. 41 Ziffer 585 lfde. Nr. 105 ist in der K. St. N. vom 1. 5. 41 bereits verarbeitet. Sie tritt damit außer Kraft	
493	6269	Lichtm. Ers. Battr.	Zusätzlich: 5. Zug (Beobachter) 1 Zugführer St. Gr. »Z« 4 Ausbildungs-Uffz., Beobachter, St. Gr. »G« 4 Beobachter als Ausbilder, St. Gr. »M« 40 Ersatzmannschaften St. Gr. »M«	Die für die Ausbildung erforderlichen Kraftfahrzeuge sind im 2. Zug (Funker) enthalten.
494	6391	Heim. Ger. Pk. techn. Tr.	Zusätzlich: 1 zweiter Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw. Dienstes, St. Gr. »Z«	
495	7700	Zentrakraft	Zusätzlich: Gruppe Generatoreinbau 1 Offizier St. Gr. »B« 1 Beamter des höh. techn. Dienstes (K) St. Gr. »K« 1 Schirrmeister (K) St. Gr. »O« 4 Mannschaften, Schreiber, St. Gr. »M« 1 Mann, Kraftwagenfahrer für Pkw., St. Gr. »M« 1 leichter Personenkraftwagen.	

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 1. 42
— 5001/42 — AHA V.

Für den Vorschriftenverwalter zur Entnahme gegen Belegwechsel bestimmt.

Anlage
zu den H. M. 1942 1. Ausgabe

— Nur für den Dienstgebrauch —

Heeres-Druckvorschriften-Verteilung.

Dezember 1941.

Gleichzeitig Deckblattausgabe zur H. Dv. 1a — N. f. D. — und H. Dv. g 1.

Nummer der Vorschrift		Benennung der Vorschrift	Ausgabedatum	Verlag	Bearbeitende Stelle	Es ist zu berichtigen					
H.Dv.	D					H.Dv. 1a Seite	Anhang 1 zur H.Dv. 1a Seite	Anhang 2 zur H.Dv. 1a Seite/ Nummer	H.Dv. g 1 Seite	Anhang 1 zur H.Dv. g 1 Seite	Anhang 2 zur H.Dv. g 1 Seite/ Nummer
		I. Es sind erschienen:									
56/7	—	Kriegsveterinärvorschrift (K. Vet. V.) Teil 7 Veterinärdienstliche Buchführung und Berichterstattung. Muster (siehe hierzu H.M. 41 Nr. 1251)	13. 3. 41	—	V In	18	—	—	—	—	—
119/129 Vorläufig N. f. D.	—	Vorläufige Schußtafel für die 7,5 cm Feldkanone 235 (b) — belg. 06 TR — mit der 7,5 cm Granatpatrone 240/2 (b) — belg. 00—15 — 7,5 cm Stahlgußgranatpatrone 243/2 (b) — belg. 28 FA — 7,5 cm Granatpatrone 285/2 (b) — belg. 23 — und der 7,5 cm Stahlgußgranatpatrone 244/2 (b) — belg. 18FA —	Nov. 1941	—	In 4	37	—	—	—	—	—
119/506 N. f. D.	—	Schußtafel für die schwere Feldhaubitze 25 (t) mit der 15 cm Aufschlagzündergranate 29 (t) 15 cm Minengranate 28 (t) und der 15 cm Doppelzündergranate 25 (t)	Aug. 1941	—	In 4	57	—	—	—	—	—
119/531 Vorläufig N. f. D.	—	Vorläufige Schußtafel für die 15,5 cm Kanone 16 (f) mit der 15,5 cm Granate 15 B. G. P. (f) 15,5 cm Stahlgußgranate 17 F. A. G. P. (f) und der 15,5 cm Stahlgußgranate 18 F.A.T.O.f)	Nov. 1940	—	In 4	58	—	—	—	—	—
119/554 Vorläufig N. f. D.	—	Vorläufige Schußtafel für den kurzen 21 cm Mörser (t) mit der 21 cm Granate 18, 21 cm Granate 18 Stahlguß und der 21 cm Granate 18 Beton (Anhang 1) mit Deckblatt Nr. 1—3	Okt. 1940	—	In 4	60	—	—	—	—	—
119/662 Vorläufig N. f. D.	—	Vorläufige Schußtafel für die 34 cm Kanone — W — (E) 674 (f) — frz. 12 à B — (6° Rohrdrall) mit der 34 cm Stahlgußgranate 673 (f) — frz. 15 FA — 34 cm Granate 672 (f) — frz. 16 A (Rés 34—6) — 34 cm Stahlgußgranate 674 (f) — frz. 17 FATO — und der 34 cm Stahlgußgranate 677 (f) — FATO 32 — 6° —	Juni 1941	—	In 4	62	—	—	—	—	—
119/683 Vorläufig N. f. D.	—	Vorläufige Schußtafel für die 52 cm Haubitze (E) 871 (f) — frz. 16 — mit der 52 cm Granate 871 (f) — frz. AC — mit Deckblatt Nr. 1—4	Okt. 1941	—	In 4	62	—	—	—	—	—
119/920 N. f. D.	—	Schußtafel für den leichten Ladungswerfer mit der 20 cm Wurfgranate 40	Aug. 1941	—	In 5	67	—	—	—	—	—
319/2	—	Entwurf — Behelfsmäßiges Bauen im Kriege Teil II Ergänzungs- und Sonderbauten	1941	—	VA/Ag V IV/V 4	135	—	—	—	—	—
398 A 4 N. f. D.	—	A Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis) Artilleriegerät (G. Verz. A) Teil 4 Gebirgsgeschütz 36 — Ziffer 5 —	1941	—	Fz In	149	—	—	—	—	—
g. 420/1	—	Geheim! Heeres-Rufzeichentafel Ausgabe E mit einliegendem Seitenverteiler*)	1941	—	In 7	—	—	—	52	—	—

Nummer der Vorschrift		Benennung der Vorschrift	Ausgabedatum	Verlag	Bearbeitende Stelle	Es ist zu berichtigen					
H.Dv.	D					H.Dv. 1a Seite	Anhang 1 zur H.Dv. 1a Seite	Anhang 2 zur H.Dv. 1a Seite/ Nummer	H.Dv. g 1 Seite	Anhang 1 zur H.Dv. g 1 Seite	Anhang 2 zur H.Dv. g 1 Seite/ Nummer
		Geheim!									
g. 420/2	—	Beiheft zur Heeres-Rufzeichentafel Ausgabe E Alphabetisches Verzeichnis aller Rufzeichen*) *) Treten mit dem 1. 2. 1942 in Kraft	1941	—	In 7	—	—	—	52	—	—
481/66 N. f. D.	—	Merkblatt für die Munition des schweren Ladungswerfers (s. Ldg. W.)	24. 1. 41	—	In 5	201	—	—	—	—	—
481/82 N. f. D.	—	Merkblatt für die Munition der mittleren 10 cm Kanone L/31 in Panzerkasematte (m. 10 cm K. K.) und der mittleren 10 cm Kanone L/31 im Panzerdrehturm (m. 10 cm K. T.)	4. 6. 40	—	In 4	202	—	—	—	—	—
—	—	Sammelheft Weltanschauliche Erziehung und geistige Betreuung im Heere Schlüssel Feld- und Ersatzheer Einh. b. Kp. 1×	1. 10. 41	—	Gen St d H/H Wes Abt	—	—	20/2	—	—	—
—	—	»Tagesfragen« 20 Themen als Beispiele Schlüssel Feld und Ersatzheer: Einh. b. Kp. 1×	1941	—	Gen St d H/H Wes Abt	—	—	20/3	—	—	—
		N. f. D.									
—	—	Richtlinien für Gliederung und Einsatz der Versorgungstruppen einer Infanterie-Division Schlüssel Feldheer: Kdo. Beh., höh. Stbe., Nachsch. Stbe. (f. jeden Quartiermeister bzw. Nachschubbearbeiter) je 1× Ersatzheer: stellv. Gen. Kdo. 2× W. Verw. 1× Kriegsschulen 2× Uffz. Schulen 1× Waffenschulen 2× Fahrtruppenschule 5×	1941	—	Gen St d H/Gen Qu 2	—	—	23/2	—	—	—
—	—	Merkblatt Pionierdienst im Winter mit Nachtrag Schlüssel Feld- und Ersatzheer: nach bes. Verteiler	1941	—	Gen St d H/Gen d Pi u Fstg	—	—	29/2	—	—	—
—	—	Merkblatt für die Behandlung der Maschinenpistole zum Verhindern von Hemmungen Schlüssel Feldheer: Kdo. Beh., Stb. Rgts. 1× Stb. Btls. (Abt.) 2× sonstige Stäbe und Einh. je vorhandene M. P. 1× Ersatzheer: wie Feldheer	1941	—	In 2	—	—	40/15	—	—	—
—	—	Merkblatt für die Ausbildung am M. G. 26 (t) und 30 (t) (tschechisches M. G.) Schlüssel Feld- und Ersatzheer: Kdo. Beh. 1× Stb. Rgts. 1× Stb. Btls. (Abt.) 2× Einh. je M. G. 1× soweit mit M. G. 26 (t) oder 30 (t) ausgerüstet.	12. 9. 41	—	In 2	—	—	40/16	—	—	—
		Anmerkung: »Merkblatt für die Ausbildung am M. G. 26 (t) usw. vom 5. 12. 39« behält seine Gültigkeit.	5. 12. 39	—	In 2	—	—	40/5	—	—	—

Nummer der Vorschrift		Benennung der Vorschrift	Ausgabedatum	Verlag	Bearbeitende Stelle	Es ist zu berichtigen					
H.Dv.	D					H.Dv. 1a Seite	Anhang 1 zur H.Dv. 1a Seite	Anhang 2 zur H.Dv. 1a Seite/ Nummer	H.Dv. g 1 Seite	Anhang 1 zur H.Dv. g 1 Seite	Anhang 2 zur H.Dv. g 1 Seite/ Nummer
—	—	Merkblatt für die Zulassung von Kfz. im Kriege (Gültig für Feld- und Ersatzheer) Schlüssel Feld- und Ersatzheer: Einh. b. Kp. 1×	31.8.41	—	Ag K/M	—	—	47/15	—	—	—
—	—	Richtlinien für die Ausbildung der Funker im Gerätbedienen Schlüssel Feldheer: ./. Ersatzheer: stellv. Gen. Kdo 1× St. Nachr. Ers. Abt. 2× Fu. Ers. Kp. 40× Nachr. Auffl. Ers. Abt. 40× Nachr. Dolm. Ers. Abt. 40× Geb. Nachr. Ers. Kp. 10× Pz. Fu. Ers. Kp. 40× Nachr. Schule 500× Feste Fu- u. H-Stellen je 3× Tr. Nachr. Ers. Einh. aller Art je 5× N. f. D.	10.10.41	—	In 7	—	—	48/10	—	—	—
—	—	»Truppenhygiene im Winter« und Anlageheft hierzu Verwaltung und Verteilung durch S In	10.10.41 2.10.41	—	S In	—	—	53c/49	—	—	—
—	—	Unterkünfte in Blockbauweise (Bauanleitung mit Musterzeichnungen) Schlüssel Feld- und Ersatzheer: Heeresbaudienststellen und auf besondere Anforderung Verwaltung und Verteilung durch VA/Ag V IV/V 4	1941	—	V A/Ag V IV/V 4	—	—	62/5	—		
		II. Es treten außer Kraft und sind nach den gegebenen Bestimmungen zu verwerten oder vernichten:									
56/7	—	Kriegsveterinärvorschrift (K. Vet. V.) Entwurf Teil 7: Veterinärdienstliche Buchführung und Berichterstattung Muster (siehe hierzu H. M. 41 Nr. 1251)	10.9.38	—	V In	18	—	—	—	—	—
63	—	Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie 4. Abschnitt Ergänzungen zum 4. Abschnitt Ergänzungen zum 9. Abschnitt und Sonder-Ergänzungen zum 9. Abschnitt 10. Abschnitt Von der H. Dv. 63 bleiben nur noch in Kraft: 6. Abschnitt mit Deckbl. Nr. 1—390	1898	—	In 4 Wa Prüf 1	19	—	—	—	—	—
64	—	Besondere Munitionsabnahme-Vorschriften	o. D.	—	In 4 Wa Prüf 1	19	—	—	—	—	—
119/506 Vorläufig N. f. D.	—	Vorläufige Schußtafel für die tsch. 15 cm Haubitze M 25 — s. F. H. 25 (t) — gültig für die tsch. 15 cm Doppelzündergranate M 25 tsch. 15 cm Minengranate M 28 tsch. 15 cm Aufschlagzündergranate M 29	Aug. 39	—	In 4 Wa Prüf 1	57	—	—	—	—	—
119/920 Vorläufig N. f. D.	—	Vorläufige Schußtafel für den leichten Ladungswerfer mit der 20 cm Wurfgranate 40	Juni 40	—	In 5	67	—	—	—	—	—
285/1	—	Pioniergerät — Floßsackschnellsteg 39 Bedienungsanleitung und Gerätbeschreibung	1.11.39	—	In 5 Wa Prüf 5	122	—	—	—	—	—

Nummer der Vorschrift		Benennung der Vorschrift	Ausgabedatum	Verlag	Bearbeitende Stelle	Es ist zu berichtigen					
H.Dv.	D					H.Dv. 1a Seite	Anhang 1 zur H.Dv. 1a Seite	Anhang 2 zur H.Dv. 1a Seite/ Nummer	H.Dv. g1 Seite	Anhang 1 zur H.Dv. g1 Seite	Anhang 2 zur H.Dv. g1 Seite/ Nummer
285/2	—	Pioniergerät — Handhaben, Instandsetzen und Pflege der Floßsäcke	1.11.36	—	In 5 Wa Prüf 5	122	—	—	—	—	—
—	986/ 1+	Rufzeichentafel Ausgabe C*)	1937	—	In 7	—	—	—	—	4	—
—	986/ 2+	Beiheft zur Rufzeichentafel Ausgabe C Alphabetisches Verzeichnis aller Rufzeichen*)	1937	—	In 7	—	—	—	—	4	—
—	1040/ 1+	Rufzeichentafel Ausgabe D*)	1938	—	In 7	—	—	—	—	4	—
—	1040/ 2+	Zur Rufzeichentafel, Ausgabe D, Alphabetisches Verzeichnis aller Rufzeichen*) *) Treten mit dem 1. 2. 42 außer Kraft	1938	—	In 7	—	—	—	—	4	—
		N. f. D.									
—		Handbuch »Die rückwärtigen Dienste einer Inf. Div.«	1938	—	Gen Kdo IX. A. K.	—	—	—	—	—	—
		N. f. D.									
—	—	Neue Nachrichten über feindliche Minen	18.4.40	—	Gen St d H/Abt Frd Heere West/Gen d Pi u Fest	—	—	44/8	—	—	—
		N. f. D.									
—	—	Merkblatt für die 10 cm Gr. 39 rot aus der l. F. H. 18	15.4.41	—	In 4	—	—	—	—	—	—
—	—	St. O. Üb. Pl. (Landwirtschaftliche Nutzung) B 63 t V 2 Üb IIIa 4720. 38	26.9.38	—	V 6	—	—	63/7	—	—	—
		III. Sonstige Berichtigungen, Ergänzungen usw. zur H. Dv. 1a — N. f. D. —, H. Dv. g 1 mit Anhängen									
—	—	Im Anhang 2 zur H. Dv. 1a Seite 56 bei lfd. Nr. 5 u. 6 ist in der 4. u. 5. Längsspalte hinzuzufügen: »Nur für Feldzeugdienststellen«	—	—	Fz In	—	—	56/5 56/6	— —	— —	— —
—	—	Im Anhang 2 zur H. Dv. 1a Seite 63 lfd. Nr. 4 »Bestimmungen über Buchführung u. Geldverkehr der Fachbearbeiter für die Geländebedeckung auf Tr. Üb. Pl.«, 2. Längsspalte ist das Ausgabedatum zu ändern in: 14. 11. 1941 sowie unter Benennung hinzuzusetzen: 63 u. 23 Ag V II/V 6, V 5050/41	14.11.41	—	V 6	—	—	63/4	—	—	—
—	—	Im Anhang 2 zur H. Dv. 1a Seite 63 lfd. Nr. 6 St. O. Üb. Pl. (Landwirtschaftliche Nutzung) sind alle Angaben zu streichen (Begründung: Als Anlage II in lfd. Nr. 2 Seite 63 des Anhang 2 zur H. Dv. 1a enthalten)	24.7.37	—	V 6	—	—	63/6	—	—	—
—	—	Im Anhang 2 zur H. Dv. 1a Seite 63 lfd. Nr. 10 2. Längsspalte ist hinzuzusetzen Landwirtschaftliche Nutzung 63 u. 23 Ag V II/V 6. V 986/41 v. 15. 3. 41	15.3.41	—	V 6	—	—	63/10	—	—	—
—	—	Im Anhang 2 zur H. Dv. 1a Seite 63 lfd. Nr. 11 ist die Benennung zu ändern in: »Geländebedeckung und landw. Nutzung der Truppenübungsplätze«; setze ferner unter v. 6. 4. 1940 und v. 23. 7. 1941	5. 4. 40	—	V 6	—	—	63/11	—	—	—

29. Ergänzungen zu F. St. N.

Lfde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
66	08753	Heer. Gassch. Schule Bromberg	**Teil B:** 2 Rechnungsführer, Verg. Gr. VIII/VII	
67	011195	Heer. Kfz. Werkst. Pschelautsch	**Auf Kriegsdauer, Teil A:** 1 Beamter des gehob. techn. Dienstes (K) 1 Beamter des mittl. techn. Dienstes (K) 1 Oberfeldwebel 8 Uffz.	
68	011558	Remonteamt Perlin	**Teil A:** Zusätzlich: 1 Futtermeister	

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 1. 42
— 9381/41 — AHA V/StAN (IIb).

---

30. Waffentechnische D-Vorschriften.

Neuausgabe und Außerkrafttreten.

A. Das Heereswaffenamt — Wa Z 4 — hat versandt:

	D Nr.	Benennung der Vorschrift
1.	653/5 N. f. D.	Panzerkampfwagen IV Ausf. B bis E Gerätbeschreibung und Bedienungsanweisung zum Aufbau ohne Turm 10. 11. 41

2.

Deckbl. Nr.	zur D Nr.
4—7	324 (N. f. D.)
4. Nachtr.	1 (N. f. D.)
1. »	1/1 +

B. Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 — sind erschienen:

	D Nr.	Benennung der Vorschrift
1.	443/3 N. f. D.	Kaliber-Einheiten der Nahkampf-, Spreng- und Zündmittel: 1. Stielhandgranaten 24, 2. Sprengmittel nebst Zündmitteln, 3. T-Minen 35, 4. S-Minen 35 1. 11. 41

Die Vorschrift wird durch die Stellv. Gen. Kdos. verteilt.

	D Nr.	Benennung der Vorschrift
2.	496/17 N. f. D.	Munitionsbeladeplan gem. Anl. A. N. Heer A 942 u. 944 v. 1. 6. 1941 für eine Battr. 15 cm Kan. (3 Gesch.) (mot Z) mit 15 cm K. 18 Artilleriemunition Stand 1. 10. 41

Die Vorschrift ist zuständig für:

Stb. Div.	wenn die entsprechenden Geschütze in unterstellten Einheiten vorhanden sind	1 Stück
Art. Kdr.		1 »
Stb. Art. Rgt.		2 »
Stb. Art. Abt.		2 »
Battr. (wenn mit den entsprechenden Geschützen ausgestattet)		2 »

Der Bedarf ist anzufordern.

3.

Deckbl. Nr.	zur D Nr.
16 u. 17	420/705 (N. f. D.)
1 u. 2	963/9 (N. f. D.)

Die Deckblätter werden durch die Stellv. Gen. Kdos versandt.

Soweit Deckblätter zur D 963/9 (N. f. D.) »Zum Einlegen in das Gerät« benötigt werden, sind sie beim H. Za. (Nachr.) Berlin-Schöneberg, Naumannstr. 33, anzufordern.

C. Es tritt außer Kraft:

D 443/3 vom 1. 10. 1938.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist unter Beachtung der hierfür gegebenen Bestimmungen zu vernichten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 12. 41
— 89 b 0010 a — Wa Z 4 (v II b).

31. Änderung von Druckvorschriften.

A.

D 481 — Vorläufige Beschreibung und Handhabung der luftdichten Pulvertonne — »Andere handschriftlich auf Seite 4 Nr. 6, 4. Zeile von oben die Zahl 3 in 5.«

Deckblattausgabe erfolgt nicht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 12. 41
— 89/1 — Wa Prüf 1/VI d.

B.

In der D 570/6+ ist handschriftlich zu ändern:

1. In Ziff. 14, 1. Absatz ist hinter dem Wort »Wassern)« hinzuzufügen:

»Die Verwendung von Meerwasser zum Anmachen des Betons ist zulässig, vorausgesetzt, daß neben der sonstigen Brauchbarkeit der Salzgehalt (Na Cl) 3% nicht übersteigt. Tonerdezement darf jedoch nicht mit Meerwasser angemacht werden.«

2. In Ziff. 19 ist hinter »einzuschicken« hinzuzufügen:

»Wenn Meerwasser zum Anmachen von Beton verwendet werden soll, ist es vor seiner Verwendung auf Salzgehalt (Na Cl) zu untersuchen.«

3. In Ziff. 89 ist hinter »herabgemindert« als neuer Absatz hinzuzufügen:

»Gegen die Verwendung von Meerwasser zur Nachbehandlung des Betons bestehen keine Bedenken, auch wenn der Salzgehalt (Na Cl) 3% übersteigt.«

4. In Ziff. 32 h sind in der Zeile nach »Handelszement« folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in Spalte 3: streiche »180«, setze dafür ein »200«
b) » » 4: » »350«, » » » »400«
c) » » 5: » »275«, » » » »300«.

Die Ausgabe eines Deckblattes ist nicht vorgesehen. Die Berichtigung der Vorschrift D 570/6+ ist handschriftlich durchzuführen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 11. 41
— 39 e — AHA/In Fest (III c).

32. Ausgabe einer Marinedruckvorschrift.

An die in Frage kommenden Dienststellen kommt zur Ausgabe:

M. Dv. Nr. 518 — N. f. D. — Handbuch der Schiffstypenkunde für die Kriegsmarine (mit Anweisung für den Unterricht) mit eingearbeiteten Deckblättern Nr. 1 bis 9 und handschriftlichen Berichtigungen — vom 26. 2. 1941 — Nachdruck August 1941. —

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 12. 41
— 89 a/b — AHA V H Dv (VII).

33. Ausschließung von Firmen.

1. Der Baumeister Herbert Max Seurich, geb. 22. 11. 1910 zu Wilsdruff, wohnhaft Klötzsche b/Dresden, Königsbrückerstr. 80, ist von jeder Beschäftigung bei Wehrmachtstellen ausgeschlossen worden.

2. Die Vertreterin Margarete Weustenfeld, geb. 25. 4. 1898 zu Solingen, wohnhaft Berlin-Nikolassee, Beskidenstr. 7/9, sowie die Firma Brotteroder Metallwarenfabrik Weustenfeld & Co., Brotterode (Thür.), sind von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 22. 12. 41
— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z (III a).

34. Wiederzulassung einer Firma.

Die mit O. K. W. — 65a 19 — Wi Rü Amt/Rü IIIc Nr. 1549/41 v. 25. 2. 41 ausgeschlossene Firma Dr. Stollwerck & Co. K.-G., Ingenieurbüro für Holzbauten, Berlin-Lichterfelde, Drakestr. 36, nebst Zweigbüro Wien, Trauttmannsdorffgasse 3a, ist zu Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht wieder zugelassen worden.

O. K. W., 16. 12. 41
— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z (III a).

35. Warnung vor einer Firma.

Die Firma Peter Lindlahr, Heizungen und sanitäre Anlagen, Troisdorf (Kr. Siegburg), Klaus-Klemens-Str. 3, ist in die Liste derjenigen Personen und Firmen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorsicht bei geschäftlichen Beziehungen geboten ist.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 20. 12. 41
— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z (III a).

Anlage
zu Nr. 1

Bestimmungen

für den Reiseverkehr gesondert reisender deutscher Wehrmachtgefolgschaftsmitglieder und im Auftrage der Wehrmacht reisender Zivilpersonen zu deutschen Wehrmachtdienststellen in Italien.

Für den Reiseverkehr gesondert reisender deutscher Wehrmachtgefolgschaftsmitglieder und im Auftrage der Wehrmacht reisender Zivilpersonen zwischen dem Reichsgebiet und den deutschen Wehrmachtteilen in Italien gelten folgende Bestimmungen:

I.

Paßtechnische Regelung.

a) Für das Überfliegen und Überschreiten der deutsch-italienischen Grenze an den amtlich zugelassenen Grenzübergangsstellen ist ein Paß mit deutschem und italienischem Sichtvermerk erforderlich.

Der für gesondert reisende Wehrmachtangehörige eingeführte Sonderausweis J berechtigt Wehrmachtgefolgschaftsmitglieder, Angehörige der im Rahmen der Wehrmacht eingesetzten Organisationen und andere im Wehrmachtauftrage nach Italien entsandte Zivilpersonen nicht zum Grenzübertritt und darf daher für diese Personen nicht ausgestellt werden.

b) Für die Ausstellung des Passes ist die Kreispolizeibehörde des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes der nach Italien in Marsch zu setzenden Personen zuständig. Der Antrag ist von der Wehrmachtdienststelle nach Muster A mit zwei Lichtbildern bei dieser Kreispolizeibehörde zu stellen. Ist die Beschaffung des Passes bei der zuständigen Kreispolizeibehörde jedoch zu umständlich, so ist der Antrag zugleich mit dem Sichtvermerksantrag an eine der unter c) 1. genannten Wehrmachtdienststellen in Berlin oder München zu richten. Zur Beschleunigung des Verfahrens ist es für Dienststellen, die häufiger Wehrmachtgefolgschaftsmitglieder zu entsenden haben, zweckmäßig, die Paßbilder selbst herzustellen.

Muster A S. 19

c) Der deutsche und der italienische Sichtvermerk müssen bei den zuständigen Stellen in Berlin oder München beantragt werden.

1. Anträge auf Erteilung des deutschen Sichtvermerks sind nach Muster B in doppelter Ausfertigung

Muster B S. 20

in Berlin an die O. K. W.-Paßstelle,

in München von Dienststellen der Luftwaffe an das Luftgaukommando VII,

von anderen Wehrmachtdienststellen an die Abwehrstelle beim Wehrkreiskommando VII

zu richten.

In dem Antrag ist anzugeben, ob der Sichtvermerk nur zur einmaligen Ausreise, oder auch zur Wiedereinreise erforderlich ist. Die Nutzungsfrist des Sichtvermerks darf bestimmungsgemäß 6 Monate nicht überschreiten.

2. Das italienische Visum ist auf den von den italienischen Vertretungen in Berlin oder München erhältlichen Vordrucken für Gesuche zur Einreise nach Italien nach beiliegendem Muster C in Berlin oder München zu beantragen. Diese Vordrucke werden von den unter c) 1. genannten Wehrmachtdienststellen vorrätig gehalten.

Muster C S. 21

Auf diesen Vordrucken ist einzutragen bei:

»Zweck der Reise«: Dienstliche Entsendung zu einer deutschen Wehrmachteinheit.

»Referenzen in Italien«: Deutscher Wehrmachtattaché in Rom.

»Referenzen in Deutschland«: Luftgaukommando VII in München bzw. Wehrkreiskommando VII in München.

Die italienische Regierung hat ihre Vertretungen in Deutschland ermächtigt, bei Erteilung von Sichtvermerken an deutsche Staatsangehörige von der vorgesehenen vorherigen Rückfrage in Rom abzusehen, wenn die betreffende italienische Vertretung nicht im Einzelfalle ausnahmsweise solche Rückfrage für erforderlich hält.

d) Werden mindestens 8 Personen in der Weise in Marsch gesetzt, daß sie gleichzeitig die Grenze überschreiten, und ist ihre Entsendung so dringend, daß Einzelpässe mit Sichtvermerken nicht beschafft werden können, so genügt es für den Grenzübertritt, wenn die zum Transportführer bestimmte Person einen Sammelpaß für diese 8 Personen in Händen hat, der mit deutschem und italienischem Sammelsichtvermerk versehen ist.

Sammelpässe werden auf Grund von Sammellisten ausgestellt, die nach Muster D in vierfacher Ausfertigung bei den zu c) 1. genannten Wehrmachtdienststellen in Berlin oder München einzureichen sind.

Muster D S. 22

Alle in Transporten auf Grund von Sammelpässen die Grenze überschreitenden Personen müssen im Besitze eines amtlichen Lichtbildausweises sein, um sich in Italien jederzeit ausweisen zu können.

II.

Behandlung der Anträge durch das Luftgaukommando bzw. die Abwehrstelle beim Wehrkreiskommando VII in München.

a) Die von den Wehrmachtdienststellen eingehenden Anträge auf Ausstellung von Pässen oder Erteilung des deutschen Sichtvermerks sind darauf zu prüfen, ob sie alle erforderlichen Angaben enthalten und ordnungsmäßig ausgefertigt sind. Ergeben sich hierbei keine Beanstandungen, so sind die Anträge auf Ausstellung eines Reisepasses oder Sichtvermerks mit einem Anschreiben nach Muster E an den Polizeipräsidenten in München weiterzuleiten.

Muster E S. 22

b) Das zweite Stück des Antrages ist zur Kontrolle zurückzubehalten. Auf ihm ist der Zeitpunkt zu vermerken, an dem der Paß mit Sichtvermerken ausgehändigt ist. Alsdann sind die Zweitstücke nach dem Eingangsdatum geordnet aufzubewahren.

c) Anträge auf Ausstellung eines Sammelpasses mit Sammelsichtvermerk sind in dreifacher Ausfertigung mit Anschreiben an den Polizeipräsidenten in München weiterzuleiten, das vierte Stück ist mit dem Aushändigungsdatum des Sammelpasses zu versehen und nach dem Eingangsdatum abzulegen.

d) Die mit der Weiterleitung der Anträge in München beauftragten Wehrmachtdienststellen haben durch Fühlungnahme mit der Paßdienststelle des Polizeipräsidiums und der für die Erteilung des italienischen Sichtvermerks zuständigen Stelle für eine reibungslose, schnelle Bearbeitung der Anträge zu sorgen.

III.

Fahrtausweise.

a) Für den Bahnverkehr sind ein deutscher und italienischer Fahrschein sowie eine Bescheinigung erforderlich, aus der ersichtlich ist, daß der Reisende zum Wehrmachtgefolge gehört und im dienstlichen Auftrage nach Italien entsandt wird. Der Fahrschein für die italienische Strecke und die Bescheinigung, die beide nach anliegendem zweisprachigem Muster (Anlage F und G) ausgestellt werden müssen, werden von den unter I. c) 1. aufgeführten Wehrmachtdienststellen in Berlin und München, außerdem noch von der Transportkommandantur in München und dem deutschen Bahnhofsoffizier am Brenner erteilt. Vordrucke der italienischen Wehrmachtfahrscheine werden diesen Dienststellen durch O. K. W.-Amt Ausl/Abw/Abt. Abw. III (C 5) übersandt. Als Wagenklasse ist für Personen, die in Deutschland die 3. Klasse zu benutzen haben, die 2. Klasse, für Personen, die in Deutschland die 2. Klasse zu benutzen haben, die 1. Klasse einzutragen. Auf die letzte Zeile des Vordrucks unter »(Dienstgrad, Vorname, Zuname)« ist zu setzen: »L'autorizzazione a viaggiare in abito borghese«. Auf den Bescheinigungen ist in jedem Falle auch der Beruf anzugeben. Der italienische Wehrmachtfahrschein und die Bescheinigung sind entweder mit der Schreibmaschine oder handschriftlich in lateinischer Schrift auszufüllen.

Muster F u. G S. 23

b) Werden im Flugverkehr Flugzeuge der Lufthansa benutzt, so ist ein Flugschein zu kaufen.

IV.

Inkrafttreten.

Vorstehende Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Muster A

(Bezeichnung der Wehrmachtdienststelle oder Angabe der Feldpostnummer)

(Datum)

Betr.: **Ausstellung eines Reisepasses zur Fahrt nach Italien.**

An die

Kreispolizeibehörde

in _____ *)

Über das Luftgaukommando VII

an den

Polizeipräsidenten

in München *)

Es wird gebeten, für folgende Personen, die zu einer deutschen Wehrmachtdienststelle nach dem italienischen Hoheitsgebiet entsandt werden sollen,

einen auf 1 Jahr befristeten Reisepaß gebührenfrei auszustellen — den beigefügten Paß für diese Reise gebührenfrei gültig zu machen *).

Vorname und Name: .....

Beruf: .....

Geburtsort: .....

Geburtstag: .....

Wohnort: .....

Gestalt: .....

Gesicht: .....

Farbe der Augen: .....

Farbe des Haares: .....

Besondere Kennzeichen: .....

(Name und Dienstgrad)

(Dienstsiegel)

2 Lichtbilder — 1 Paß *)

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Muster B

(Bezeichnung der Wehrmachtdienststelle oder Angabe der Feldpostnummer) (Datum)

Betr.: **Ausstellung eines Sichtvermerks**

über das Luftgaukommando VII

An den

Polizeipräsidenten

in München

Es wird um gebührenfreie Eintragung eines bis zum ..... gültigen Sichtvermerks zur einmaligen Ausreise- und Wiedereinreise in anliegendem Reisepaß des (Beruf, Vorname, Name) ..... gebeten.

Der Paßinhaber wird im dienstlichen Auftrag zu einem deutschen Wehrmachtteil nach Italien entsandt.

(Name und Dienstgrad)

(Dienstsiegel)

Muster C

R. Consulato Generale d'Italia in Berlino

Domanda di Ingresso nel Regno
Gesuch zur Einreise nach Italien

Bitte deutliche Schrift!

Nome, cognome e paternità; luogo e data di nascita del richiedente
Vor- und Zuname, Geburtsdatum und -ort des Antragstellers
Vorname des Vaters

Nazionalità
Staatsangehörigkeit
Seit wann besitzen Sie die jetzige Staatsangehörigkeit?

Paß Nr.
Ausgestellt von
Gültig bis:
Am
Sichtvermerk:

Professione
Beruf

Scopo del viaggio (dove e per quale motivo) [1])
Zweck der Reise (wohin und weshalb) [1])

[1]) Trattandosi di affari commerciali indicarne precisamente la specie
[1]) Bei Handelsangelegenheiten Art derselben genau angeben

Epoca del precedente soggiorno in Italia e abitazione
Zeit und Ort des event. früheren Aufenthalts in Italien

Referenze in Italia
Referenzen in Italien

Referenze in Germania
Referenzen in Deutschland

Durata presumibile del soggiorno in Italia
Längstdauer des Aufenthalts in Italien

Berlino, li

Indirizzo e telefono del richiedente
Adresse und Telefon des Gesuchstellers

Erwerbstätigkeit in Italien nur mit besonderer Genehmigung gestattet.
Ausländer, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, werden aus Italien ausgewiesen.

Rilasciato visto

Rifiutato visto

No. Reg. Perc.

Muster D

Sammelliste

als Paßersatz für ..... deutsche Reichsangehörige
zur Reise von München über den Brenner nach Italien

Transportführer (Familienname und Rufname), lfd. Nr. .....

.....

Lfd. Nr.	Familienname	Rufname	Geburts-tag	Geburts-ort	Staats-angehörig-keit	Beruf	Wohnung

Muster E

Luftgaukommando VII

München, den .....

An

den Polizeipräsidenten

in München

Anbei werden ..... Anträge auf Ausstellung von — Reisepässen — Sichtvermerken — Sammelpässen mit Sammelsichtvermerk — zur Reise nach Italien mit der Bitte um beschleunigte Bearbeitung übersandt.

.....

(Name und Dienstgrad)

(Dienstsiegel)

Muſter F

(Ausſtellende Dienſtſtelle)

Richiesta No

Vale pel viaggio in ..... *classe*
Gültig für Reiſe in ..... Klaſſe

di N. ..... *person*
für (Perſonenzahl)
da
von
a
nach
per viaggio di servizio
für Dienſtreiſe

Rilasciata al .....
ausgeſtellt auf (Dienſtgrad, Name)

A ..... *il* 1942
(Ort) (Datum)

(Unterſchrift und Dienſtgrad)

VIAGGI SULLE FERROVIE E SUI PIROSCAFI

TRASPORTI MILITARI
in conto corrente

Dienſtſtempel

(Ausſtellende Dienſtſtelle)

Richiesta No

Vale pel viaggio in ..... *classe* *di N.* ..... *person*
Gültig für Reiſe in ..... Klaſſe für ..... Perſonenzahl

da
von
a
nach
via
über
per viaggio di servizio
für Dienſtreiſe

Rilasciata al .....
Ausgeſtellt auf (Dienſtgrad, Vorname, Zuname)

Bollo composto della Stazione

A ..... *il* 1942
(Ort) (Datum)

(Unterſchrift und Dienſtgrad)

Trasporti esenti da tassa di bollo.

Muſter G

(Dienſtſtelle)
(Reparto)

(Datum)
(Data)

Beſcheinigung
Certificato

Es wird hiermit beſcheinigt, daß der
Certificasi che il

(Beruf, Vorname, Zuname)

zum Wehrmachtgefolge gehört und im dienſtlichen Auftrage nach Italien reiſt.
è impiegato presso le forze amtate germaniche e si rega in Italia per motivi di servizie.

(Ausſtellende Dienſtſtelle)

(Dienſtſtempel)
(Timbro)

(Unterſchrift und Dienſtgrad, Firma)

Geheim!

Truppenteil usw.

Übersicht über die Iststärke des Heeres nach

Jahrgang	Infanterie				Kavallerie				Panzertruppe				Artillerie				Nebeltruppe				Pioniere				Eisenbahnpioniere				Nachrichtentruppe			
	1				2				3				4				5				6				7				8			
	a	b	c	d	a	b	c	d	a	b	c	d	a	b	c	d	a	b	c	d	a	b	c	d	a	b	c	d	a	b	c	d
1896 u. älter																																
1897																																
1898																																
1899																																
1900																																
1901																																
1902																																
1903																																
1904																																
1905																																
1906																																
1907																																
1908																																
1909																																
1910																																
1911																																
1912																																
1913																																
1914																																
1915																																
1916																																
1917																																
1918																																
1919																																
1920																																
1921																																
1922																																
1923																																
1924																																
1925																																
Gesamt																																

Erläuterungen. 1.: a = Offiziere, b = Wehrmachtbeamte, c = Unteroffiziere, d = Mannschaften; 2.: aktive Offiziere, Wehrmachtbeamte und Unteroffiziere erfüllt haben (in Gesamtzahl enthalten).

Muster

Anlage
zu Nr. 7

Geburtsjahrgängen und Waffengattungen, Stand .....

Fahrtruppe				Fla.-Einheiten				San.-Einheiten				Vet.-Einheiten				Feldgendarmerie-Einheiten				Landesschützen-Einheiten				Bau-Einheiten				Verw.-Truppen-Einheiten				Gesamt			
9				10				11				12				13				14				15				16				17			
a	b	c	d	a	b	c	d	a	b	c	d	a	b	c	d	a	b	c	d	a	b	c	d	a	b	c	d	a	b	c	d	a	b	c	d

sind jeweils in *roter* Zahl ( ), in Gesamtzahl enthalten, einzutragen; 3.: * ab Jahrgang 1914 und jünger: davon ( ) Mannschaften, die ihre aktive Dienstpflicht

Anlage
zu Nr. 2

1.

Truppenteil

..... (Datum)

Der im Bergbau bis zu seiner Einberufung zur Wehrmacht als .....

beschäftigte .....
(Dienstgrad) (Name) (geb.) (Wohnung) (Wehrnr.)

ist am ..... zu seinem Ersatztruppenteil in Marsch gesetzt, um von dort zugunsten des Bergbaus entlassen zu werden.

(Dienstsiegel) ..... (Unterschrift)

2.

Ersatztruppenteil

..... (Datum)

Der ..... ist am .....
(Vor- und Zuname) (Wehrnr.)

zum Wehrmeldeamt ..... entlassen worden. Er hat sich innerhalb 48 Stunden bei seinem Wehrmeldeamt zwecks Uk-Stellung zugunsten des Bergbaus zu melden.

(Dienstsiegel) ..... (Unterschrift)

3.

Wehrmeldeamt

..... (Datum)

Der .....
(Vor- und Zuname) (geb.)

..... ist am ..... zugunsten des
(Wohnung) (Wehrnr.)

Bergbaus entlassen und auf Grund der Verfügung O. K. W. bis auf weiteres uk-gestellt worden.

Er hat Befehl, die Arbeit im Bergbau unverzüglich aufzunehmen und sich zu diesem Zweck bei dem Bergbaubetrieb, bei dem er bis zur Einberufung zur Wehrmacht zuletzt beschäftigt war, zu melden.

Der Bergbaubetrieb, der den Mann einstellt, wird gebeten, die nachfolgende Bescheinigung auszufüllen und umgehend an das Wehrmeldeamt zurückzusenden.

(Dienstsiegel) ..... (Unterschrift)

4.

Bescheinigung

Bergbaubetrieb

..... (Datum)

Herr .....
(Vor- und Zuname) (geb.)

..... hat am .....
(Wohnung) (Wehrnr.)

bei uns die Arbeit als ..... aufgenommen.

An
Wehrmeldeamt .... (Unterschrift)

Anlage 1
zu Nr. 8

(Vorderseite)

Muster für Meldungen von Fällen unerlaubter Entfernung und Fahnenflucht.

Dienststellenbezeichnung
(bei Truppenteilen mit Feldpostnummer, in Schreiben an Wehrmachtdienststellen und an das Reichskriminalpolizeiamt auch Feldpostnummer)

O.-U., den .....

Meldung über unerlaubte Entfernung/Fahnenflucht.

Betr.: Unerlaubte Entfernung/Fahnenflucht
des Schützen Müller, 2./J. R. .....

Meldung:

Der Schütze Müller der 2./J. R. ..... hat sich am ..... vormittags unerlaubt von der Truppe entfernt und ist bis heute nicht zurückgekehrt. Müller war mit 3 Tagen geschärften Arrestes bestraft und sollte die Strafe am ..... antreten. Es wird angenommen, daß Müller sich aus Furcht vor Strafe unerlaubt entfernt hat. Tatbericht ist eingereicht beim Gericht der ..... Division.

Personalien:

Zu- und Vorname: .....

Dienstgrad: .....

Truppenteil und Standort (Standort bei Dienststellen mit Feldpostnummer nicht ausfüllen): .....

.....

Bei Marine (Stammrollennummer): .....

Ersatztruppenteil (nicht bei Marine): .....

Diensteintritt: .....

Geburtsort und -datum: .....

Letzter Wohnort vor Eintritt in die Wehrmacht: .....

Urlaubsanschrift: .....

Ist Flucht ins Ausland zu vermuten? .....

Besondere Zusätze über Spionageverdacht: .....

.....

(Rückseite)

Personenbeschreibung:

Größe: ....., Gestalt: ....., Augenfarbe: .....

Haarfarbe: ....., Bart: ....., bes. Kennzeichen: .....

.....

Bekleidung:

.....

Anschriften:

Name, Wohnort, Straße der Vater: / Eltern: ..... / Mutter:

Weitere Anschriften:

.....

.....

(Unterschrift)

Verteiler:
unmittelbar:

Standortältester: .....

Ortspolizei des Standortes: .....

Ortspolizei des letzten deutschen Wohnortes: .....

Ortspolizei der weiter in Frage kommenden deutschen Aufenthaltsorte: .....

.....

.....

.....

Abwehrstelle: .....

Generalkommando (Luftgaukommando, Flotten- oder Marinestationskommando) .....

Reichskriminalpolizeiamt, Berlin C 2, Werderscher Markt 5/6, (Fernspr. 16 43 11),

(bei Feldtruppenteilen) AOK ..... Ic/AO.

Auf dem Dienstwege:

An ..... Division.

Verteiler ist bei Ziff. I, 2—8, II und III entsprechend zu ändern, er ist aber in jeder Meldung und im Tatbericht anzugeben.

Anlage 2
zu Nr. 8

Muster

Stellv. Gen. Kdo. I. A. K.

Königsberg, den 15. 11. 1941

Sammelmeldung

des Stellv. Gen. Kdo. I. A. K. nach A. H. M. 1941 Nr. .....

Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht Fälle im Monat Oktober 1941						Kriegsgerichtliche Verurteilungen im Monat Oktober 1941	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Zahl	hiervon (Spalte 1)			hiervon (Spalte 2—4)		Unerlaubte Entfernungen	Fahnenflucht
	ergriffen		nicht ergriffen bis 15. 11. 41	ins Ausland geflüchtet	entwichene Strafgefangene		
	innerhalb 3 Tagen	nach 3 Tagen					

Nachmeldungen aus Vormonaten:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	Vormonat
						August
						September

⊕ 11005 1941 2A